

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug des Jugendarrestes in Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung weiterer Gesetze

A Problem und Ziel

Mit dem Artikelgesetz werden unterschiedliche Ziele verfolgt.

1. Der Vollzug des Jugendarrestes greift in Grundrechte der Arrestierten ein und steht damit unter dem Vorbehalt des Gesetzes. Bisher gibt es kein Jugendarrestvollzugsgesetz, sondern nur wenige im Jugendgerichtsgesetz (JGG) und im Strafvollzugsgesetz (StVollzG) enthaltene Einzelbestimmungen. Die nähere Ausgestaltung erfolgt bislang durch die Jugendarrestvollzugsordnung (JAVollzO), einer zuletzt 1976 neu bekannt gemachten Rechtsverordnung des Bundes. Auch wenn das Bundesverfassungsgericht die Regelungen zum Vollzug des Jugendarrestes bisher nicht beanstandet hat, so sind sie doch verfassungsrechtlich unbefriedigend und werden der kriminalpolitischen Bedeutung nicht gerecht. In seinem Urteil vom 31. Mai 2006 (NJW 2006, S. 2093 ff.) zum Jugendstrafvollzug hat das Bundesverfassungsgericht erneut deutlich gemacht, dass Eingriffe in Grundrechte einer gesetzlichen Grundlage bedürfen und es keinen Grund gebe, weshalb für den Jugendstrafvollzug etwas anderes gelten sollte. Diese Ausführungen treffen auch auf den Jugendarrestvollzug zu.

Wesentliche Gesichtspunkte für die Fortentwicklung eines zeitgemäßen, humanen und konsequent auf die Förderung der Arrestierten ausgerichteten Jugendarrestvollzugs ergeben sich aus folgenden Erwägungen:

- Nach § 13 Absatz 1 JGG ahndet die Richterin oder der Richter die Straftat mit Jugendarrest oder anderen Zuchtmitteln, wenn Jugendstrafe nicht geboten ist, den Jugendlichen aber eindringlich zum Bewusstsein gebracht werden muss, dass sie für das von ihnen begangene Unrecht einzustehen haben. Darüber hinaus soll der Vollzug des Jugendarrestes nach der bisherigen bundesrechtlichen Regelung des § 90 Absatz 1 JGG das Ehrgefühl der Jugendlichen wecken, erzieherisch gestaltet werden und den Jugendlichen helfen, die Schwierigkeiten zu bewältigen, die zur Begehung der Straftaten beigetragen haben.
- Die Gestaltung des Vollzugs des Jugendarrestes muss dem Umstand Rechnung tragen, dass der Jugendarrest keine Strafe, sondern ein Zuchtmittel ist. Über das verfassungsrechtliche Gebot der Schaffung rechtlicher Regelungen für Eingriffe in Grundrechte hinausgehend, hat eine gesetzliche Regelung auch wesentliche Vorgaben zur Gestaltung des Vollzugs zu beinhalten.
- Der Vollzug des Jugendarrestes als freiheitsentziehende Sanktion greift gravierend und häufig erstmalig in das Leben der Arrestierten ein, indem er sie aus ihrem Lebensumfeld für einige Zeit herauslöst. Mit der Aufnahme in der Anstalt erwächst dem Staat ihnen gegenüber eine besondere Fürsorgepflicht.
- Alle Maßnahmen während des Vollzugs des Jugendarrestes müssen sich an dessen kurzer Dauer von zwei Tagen bis maximal vier Wochen orientieren. Insoweit bedarf es einer ebenso zielorientierten wie konsequenten Nutzung des kurzen Zeitraums, um durch geeignete erzieherische Maßnahmen auf die Arrestierten einzuwirken. Dem Arrest kommt eine ermahrende und aufrüttelnde Funktion ebenso wie eine helfende und unterstützende Funktion zu.

Nach Artikel 70 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) haben die Länder das Recht zur Gesetzgebung, soweit das Grundgesetz dem Bund keine Befugnisse übertragen hat. Der im Rahmen der Föderalismusreform gestrichene Kompetenztitel des Bundes „Strafvollzug“ bezog sich nicht nur auf den Vollzug von Strafen, sondern auch auf den Vollzug aller freiheitsentziehenden Sanktionen des allgemeinen und des Jugendstrafrechts einschließlich der Untersuchungshaft und des Jugendarrestes. Die Gesetzgebungskompetenz für den Vollzug des Jugendarrestes liegt deshalb seit dem 1. September 2006 bei den Ländern. Für das gerichtliche Verfahren hat der Bund gemäß Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG weiterhin die Gesetzgebungsbefugnis. Diese umfasst den gerichtlichen Rechtsschutz, der in § 92 JGG geregelt ist.

2. Mit Erlass verschiedener Vollzugsgesetze (JStVollzG, UVollzG, StVollzG, SVVollzG) hat Mecklenburg-Vorpommern von seiner Gesetzgebungskompetenz im Bereich des Vollzugs Gebrauch gemacht. Die jeweiligen Gesetze sehen Regelungen zur örtlichen und sachlichen Zuständigkeit der Anstalten in Form eines Vollstreckungsplans vor, der nach den verschiedenen Vollzugsgesetzen uneinheitlich als Verwaltungsvorschrift oder als Rechtsverordnung erlassen werden muss.

Das Jugendstrafvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 14. Dezember 2007 (JStVollzG M-V) und das Untersuchungshaftvollzugsgesetz vom 17. Dezember 2009 (UVollzG M-V) enthalten eine Verordnungsermächtigung für den Vollstreckungsplan. Im Gegensatz dazu sehen das Strafvollzugsgesetz vom 7. Mai 2013 (StVollzG M-V), das Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz vom 7. Mai 2013 (SVVollzG M-V) und das Psychischkrankengesetz in der Fassung vom 13. April 2000 (PsychKG M-V) die Zuständigkeitsregelung für die Anstalten in Form einer Verwaltungsvorschrift vor.

Die Bestimmung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit der Anstalten stellt lediglich eine verwaltungsinterne, für den Grundrechtsschutz und die Grundrechtsausübung nicht entscheidende Zuständigkeitsregelung dar, die durch Verwaltungsvorschrift getroffen werden kann.

Die Verwaltungsvorschrift bietet den Vorteil, dass auf Änderungen der Zuständigkeiten leichter und schneller reagiert werden kann.

Auch der Musterentwurf des Strafvollzugsgesetzes sieht deshalb vor, den Vollstreckungsplan als Verwaltungsvorschrift zu erlassen.

Zur Schaffung einer einheitlichen Rechtsform des Vollstreckungsplans und um eine einfachere und schnellere Reaktion auf Änderungen in den Zuständigkeiten zu ermöglichen, soll der Vollstreckungsplan für die Untersuchungshaft und die Jugendstrafhaft als Verwaltungsvorschrift erlassen werden können.

B Lösung

1. Das vorliegende Gesetz schafft in Artikel 1 die Grundlage für einen modernen Vollzug des Jugendarrestes.

Neun Länder haben sich in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe unter der Federführung von Hessen und Rheinland-Pfalz zuvor auf einen „Musterentwurf für ein Jugendarrestvollzugsgesetz“ verständigt, der der Vorbereitung der Gesetzgebung der Länder in diesem Bereich dienen soll. An dieser Grundlage orientiert sich der Entwurf für Mecklenburg-Vorpommern.

Es wird ein in sich weitgehend geschlossenes Jugendarrestvollzugsgesetz vorgelegt. Das Gesetz beschränkt sich nicht nur auf die Normierung der wesentlichen Eingriffsermächtigungen, sondern regelt die Gestaltung des Vollzugs. Das Gesetz ist aus sich heraus verständlich, verzichtet weitgehend auf Verweise und ist daher für die Praxis einfach handhabbar. Es regelt aufgrund der zahlenmäßigen Bedeutung und der längeren Vollzugsdauer zunächst den Dauerarrest. Für den Vollzug des Freizeit- und Kurzarrestes, des Nichtbefolgungsarrestes und des Jugendarrestes neben Jugendstrafe (sogenannter Warnschussarrest) werden die notwendigen abweichenden Regelungen geschaffen.

Dem Gesetz liegen folgende Eckpunkte zugrunde:

- Entsprechend den Vorgaben des Jugendgerichtsgesetzes ist Ziel des Vollzugs, den Arrestierten das von ihnen begangene Unrecht, dessen Folgen und ihre Verantwortung hierfür bewusst zu machen und einen Beitrag zu leisten, die Arrestierten zu einem eigenverantwortlichen Leben ohne weitere Straftaten zu befähigen.
- Mit Blick auf die nur kurze Verweildauer der Arrestierten im Vollzug des Jugendarrestes legt das Gesetz den Schwerpunkt der Beschäftigung mit den Arrestierten auf die Feststellung der aktuellen Probleme und Defizite, ihre Motivierung zu einer Veränderung der Einstellung und des Verhaltens und die Vermittlung der Arrestierten in weitergehende Hilfen. Hierzu werden unter Einbeziehung der Arrestierten konkrete Maßnahmen zu den Problembereichen Gewalt, Sucht und Schulden, soziale Kompetenz oder Maßnahmen zur lebenspraktischen, beruflichen und schulischen Entwicklung festgeschrieben und durchgeführt. Für eine möglichst nachhaltige Einwirkung orientieren sich sämtliche Maßnahmen und Abläufe im Arrestvollzug an einem strukturierten Tagesablauf. Pflichtverstöße sind konsequent erzieherisch aufzuarbeiten, was bedeutet, dass die Bediensteten unverzüglich mit Gesprächen oder Maßnahmen reagieren, um den Arrestierten ihre Verfehlungen bewusst zu machen und andere Verhaltensmuster oder Lösungen aufzuzeigen. Außerdem soll die einvernehmliche Streitbeilegung gefördert werden.
- Der Vollzug des Jugendarrestes ist erzieherisch auszugestalten, indem er darauf abzielt, durch geeignete Angebote die Selbständigkeit der Jugendlichen sowie ihre Fähigkeit und Bereitschaft, gesellschaftliche Regeln zu verinnerlichen und zu befolgen, zu fördern. Entsprechende Maßnahmen sind auch an Wochenenden und Feiertagen vorzuhalten. Die Arrestierten sind zur Mitwirkung verpflichtet.
- Neben Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen Kompetenz und solchen zur lebenspraktischen, beruflichen und schulischen Entwicklung, kommt der Gestaltung einer strukturierten Freizeit und insbesondere dem Sport im Vollzug des Jugendarrestes durch ein tägliches Angebot eine besondere Bedeutung zu. Eigene Fernsehgeräte und andere eigene Geräte der Informations- und Unterhaltungselektronik sind nicht zugelassen.
- Sicherheit und Ordnung bilden die Grundlage eines geordneten Zusammenlebens. Die Vorschriften hierzu dienen dem Schutz der Arrestierten und der Bediensteten. Alle Vorschriften wurden dahingehend überprüft, dass sie einerseits den Schutzzweck erfüllen, andererseits aber nur so weit gehen, wie dies im Arrest unbedingt erforderlich ist.
- Für die Erreichung des Vollzugsziels und für die Erfüllung ihrer Aufgaben ist in den Jugendarrestanstalten Personal in ausreichendem Umfang vorzuhalten. Die Bediensteten müssen für die erzieherische Gestaltung geeignet und qualifiziert sein.

Die gesetzlichen Regelungen sind auch an völkerrechtlichen Vorgaben und internationalen Standards mit Menschenrechtsbezug zu messen. Insoweit sind der internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 und die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 beachtet worden. Darüber hinaus erfüllt das Gesetz die Forderungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen (VN) über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 und des VN-Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984 und berücksichtigt die Anregungen und Empfehlungen der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter anlässlich ihres Besuch in der Jugendarrestanstalt Neustrelitz 2014.

Auch hat sich das Gesetz an den VN-Regeln über die Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen von 1955, zur Jugendgerichtsbarkeit vom 29. November 1985 und zum Schutz von Jugendlichen, denen ihre Freiheit entzogen ist, vom 14. Dezember 1990 orientiert. Schließlich sind die Empfehlungen des Europarats zum Freiheitsentzug, wie etwa die Empfehlung Rec (2006) 2 des Ministerkomitees an die Mitgliedsstaaten über die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze vom 11. Januar 2006, sowie der 9. Allgemeine Bericht des Anti-Folter-Komitees (CPT) von 1989 zu Arrestierten unter Freiheitsentzug sowie der Bericht des CPT vom 19. Juli 2011 unter anderem zum Besuch einer deutschen Jugendarrestanstalt, beachtet worden. Darüber hinaus fanden auch die Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarates für die von Sanktionen und Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter und Straftäterinnen Rec (2008) 11 vom 5. November 2008 Berücksichtigung bei der Erstellung dieses Gesetzes.

2. Artikel 2 und 3 lassen die in § 86 UVollzG M-V und § 110 JStVollzG normierte Verordnungsermächtigung in Anpassung an § 102 Absatz 1 StVollzG M-V, § 107 Absatz 1 SVVollzG M-V und § 37 Absatz 2 PsychKG entfallen, sodass die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Anstalten für alle Vollzugsgesetze einheitlich als Verwaltungsvorschrift geregelt werden kann. Daneben enthalten die Artikel redaktionelle Änderungen.

C Alternativen

Keine.

D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 2 Satz 1 GGO II)

Angesichts der Übertragung der Gesetzgebungskompetenz für den Arrestvollzug auf die Länder und des Vorbehalts des Gesetzes für den in Grundrechte der Arrestierten eingreifenden Vollzug des Arrestes ist die Regelung notwendig.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine.

2. Vollzugsaufwand

Die Regelungen in Artikel 2 und 3 des Entwurfs haben keine finanziellen Auswirkungen.

Die Regelungen in Artikel 1 des Entwurfs führen zu Mehrkosten im Bereich Bau und Bewirtschaftungskosten. Im Bereich der Personal- und weiteren Sachkosten ist der Gesetzentwurf kostenneutral, weil insoweit auf das ausgebildete und geschulte Personal aus der Jugendanstalt Neustrelitz (JA) zurückgegriffen werden kann.

a) Baukosten

Zur Durchführung eines zeitgemäßen und entsprechend den Vorgaben des JGG konsequent am Erziehungsgedanken ausgerichteten Jugendarrestvollzugs sind eine breites Bündel von Maßnahmen vorzuhalten und auf den erzieherischen Bedarf des Einzelfalles zugeschnittene Gesprächs-, Arbeits- und Beschäftigungsmaßnahmen als Gruppen- und Einzelmaßnahmen neben Sport- und Freizeitmöglichkeiten anzubieten und durchzuführen.

Der Gesetzentwurf sieht in § 31 Absatz 3 ausreichend Funktionsräume zur Durchführung dieser Maßnahmen der erzieherischen Gestaltung sowie für Besuche, Freizeit, Sport und Seelsorge vor. Im vorhandenen Gebäude der Teilanstalt Jugendarrest der Jugendanstalt Neustrelitz (Jugendarrestanstalt Neustrelitz - JAA) werden die Maßnahmen und Freizeitangebote bislang auf den Fluren durchgeführt, weil geeignete Räume fehlen. Es werden geeignete Funktionsräume für die Durchführung von Gesprächsrunden und Einzelgesprächen, Informationsveranstaltungen, Unterricht, für freizeitpädagogische Angebote zur Förderung der kognitiven und sozialen Fähigkeiten, für Arbeits- und Beschäftigungsmaßnahmen und für Sportangebote benötigt. Die Schaffung entsprechender Räumlichkeiten wurde zuletzt auch durch die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter in ihrem Bericht zum Besuch 2014 in der JAA angeregt.

Zur Sicherstellung der gesetzlich vorgegebenen uneingeschränkten räumlich getrennten Unterbringung von männlichen und weiblichen Arrestierten sowie der grundsätzlichen Einzelunterbringung ist die Einrichtung einer eigenen Station zur Unterbringung von weiblichen Arrestierten notwendig. Mit der damit verbundenen Erhöhung der Anzahl der Arrestplätze in der JAA können auch gelegentliche Belegungsspitzen aufgefangen werden.

Aus diesem Grund ist es erforderlich, auf dem Gelände der JAA einen Erweiterungsbau zu errichten.

Eine abschließende Kostendarstellung ist noch nicht möglich. Es ist jedoch ersichtlich, dass es sich bei dem mit verschiedenen Funktions- und Gruppenräumen und insgesamt sechs zusätzlichen Arrestplätzen geplanten Um- und Erweiterungsbau um eine große Baumaßnahme handeln wird. Nach der vorläufigen Einschätzung der Baukosten des Betriebs für Bau und Liegenschaften (BBL M-V) werden für die Baumaßnahme einschließlich Honorarleistungen insgesamt 2,2 Millionen Euro benötigt. Nach der bisherigen Planung soll die Baumaßnahme mit dem Haushalt 2018/2019 umgesetzt werden.

Die Beschaffung der Erstausrüstung für den Erweiterungsbau soll im Zuge der Baumaßnahme erfolgen. Die Kosten werden auf 37.900 Euro veranschlagt. Die Beantragung erfolgt im Rahmen des Haushalts 2018/2019.

b) Personalkosten

Das Gesetz enthält Regelungen, die neue Aufgaben oder die Ausweitung bestehender Aufgaben für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der JAA darstellen.

In der Summe wird rechnerisch ein personeller Mehrbedarf von zwei Stellen im Bereich des Allgemeinen Vollzugsdienstes und einer Stelle für eine Sozialpädagogin oder einen Sozialpädagogen entstehen.

Der Bedarf ergibt sich insbesondere durch die Normierung der intensivierten Zusammenarbeit der Anstalt mit externen Personen, Einrichtungen und Behörden, eine umfassendere Arrestplanung unter Einbeziehung der Arrestierten und die stärker auf die individuellen Bedarfe der Arrestierten ausgerichtete Durchführung des Arrestes (§ 8) einschließlich einer gelegentlichen Begleitung von Arrestierten zu externen Behörden und Einrichtungen (§ 8 Absatz 3 Nummer 6) sowie die verbindliche Fertigung von Schlussberichten (§ 29 Absatz 1).

Sämtliche dieser neuen Aufgaben beziehungsweise die Ausweitung der bestehenden Aufgaben für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der JAA werden bereits durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Jugendstrafvollzug der Jugendanstalt Neustrelitz wahrgenommen und aus den vorhandenen Ansätzen getragen. Vor dem Hintergrund der gesunkenen Gefangenzahlen der JA ist es möglich, dass im Rahmen der vorhandenen Personalressourcen Personal aus dem Bereich der JA im Jugendarrest eingesetzt und ohne Mehrbelastungen für den Haushalt zur Verfügung gestellt werden kann und nicht für die Umsetzung des Personalkonzepts 2010 benötigt wird. Stellenhebungen beziehungsweise -mehrungen sind damit nicht verbunden. Die weitere Entwicklung der Fallzahlen bleibt abzuwarten.

Die Leitung des Vollzugs, die bisher vom Vollstreckungsrichter wahrgenommen wurde, soll haushaltsneutral auf eine Vollzugsbeamtin oder einen Vollzugsbeamten der Laufbahngruppe zwei, erstes oder zweites Einstiegsamt übergehen.

c) Sachkosten

Mit der Fertigstellung der Baumaßnahme sind die Mittel für die Nutzungsentgeltzahlung zu veranschlagen.

Die pädagogisch qualitativ verbesserte Ausrichtung des Jugendarrestes führt im Sachkostenbereich rechnerisch zu einem Mehrbedarf, ist bis auf Weiteres jedoch kostenneutral.

Gemäß § 8 Absatz 3 soll der Jugendarrest Maßnahmen der Gewalt- und der Suchtprävention sowie der Schuldentilgung anbieten. Dieser Auftrag soll vorrangig dadurch erfüllt werden, dass je zwei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des allgemeinen Vollzugsdienstes in der Suchtberatung, Schuldnerberatung und Sportübungsleitung ausgebildet werden, um nicht auf externe Träger zugreifen zu müssen. Diese Fortbildungen werden im Rahmen der vorhandenen Fortbildungsansätze erbracht werden. Sie sind voraussichtlich in einem 5-Jahres-Turnus durchzuführen.

Auch hier gilt, wie bei den Personalkosten, dass sämtliche dieser neuen Aufgaben bzw. die Ausweitung bereits bestehender Aufgaben für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendarrestanstalt Neustrelitz durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Jugendstrafvollzug der Jugendanstalt wahrgenommen werden.

Mittel für die kriminologische Forschung (§ 41) werden bei Bedarf im Rahmen der Deckungsfähigkeit bereitgestellt.

F Sonstige Kosten

Keine.

G Bürokratiekosten

Keine.

**DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 21. Juli 2015

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Sylvia Bretschneider
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug des Jugendarrestes
in Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung weiterer Gesetze

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 7. Juli 2015 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Justizministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Erwin Sellering

ENTWURF

eines Gesetzes über den Vollzug des Jugendarrestes in Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung weiterer Gesetze

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über den Vollzug des Jugendarrestes in Mecklenburg-Vorpommern (Jugendarrestvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern - JAVollzG M-V)

Inhaltsübersicht:

Erster Abschnitt Vollzug des Jugendarrestes

Erster Titel Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ziel des Vollzugs
- § 3 Stellung der Arrestierten, Mitwirkung
- § 4 Grundsätze der Vollzugsgestaltung
- § 5 Maßnahmen erzieherischer Gestaltung
- § 6 Zusammenarbeit, Einbeziehung Dritter

Zweiter Titel Aufnahme, Planung

- § 7 Aufnahmeverfahren
- § 8 Arrestplan

Dritter Titel Unterbringung, Versorgung

- § 9 Unterbringung während der Einschlusszeiten, Trennungsgebot
- § 10 Aufenthalt außerhalb der Einschlusszeiten
- § 11 Gewahrsam an Gegenständen
- § 12 Kleidung
- § 13 Verpflegung
- § 14 Freizeit und Medien
- § 15 Gesundheitsschutz und Hygiene

Vierter Titel
Außenkontakte

- § 16 Schriftwechsel, Pakete
- § 17 Besuche, Telefongespräche
- § 18 Aufenthalte außerhalb der Anstalt

Fünfter Titel
Religionsausübung

- § 19 Seelsorge, religiöse Veranstaltungen, Weltanschauungsgemeinschaften

Sechster Titel
Sicherheit und Ordnung

- § 20 Grundsatz
- § 21 Allgemeine Verhaltenspflichten
- § 22 Reaktionen auf Pflichtverstöße
- § 23 Durchsuchung, Absuchung
- § 24 Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelgebrauch
- § 25 Festnahmerecht
- § 26 Besondere Sicherungsmaßnahmen
- § 27 Unmittelbarer Zwang

Siebter Titel
Entlassung, Schlussbericht

- § 28 Einleitung nachsorgender Maßnahmen, Entlassungsbeihilfe
- § 29 Schlussbericht, Entlassungsgespräch

Achter Titel
Beschwerde

- § 30 Beschwerderecht

Neunter Titel
Aufbau und Organisation der Anstalt

- § 31 Einrichtung und Ausstattung der Anstalt
- § 32 Leitung der Anstalt und Leitung des Vollzugs
- § 33 Personelle Ausstattung, ärztliche Versorgung, Seelsorge
- § 34 Hausordnung
- § 35 Aufsichtsbehörde, Vollstreckungsplan, Vollzugsgemeinschaften
- § 36 Beirat

Zweiter Abschnitt**Freizeit- und Kurzarrest, Nichtbefolgungsarrest, Arrest neben Jugendstrafe**

- § 37 Grundsatz
- § 38 Freizeit- und Kurzarrest
- § 39 Nichtbefolgungsarrest
- § 40 Jugendarrest neben Jugendstrafe

Dritter Abschnitt**Kriminologische Forschung, Datenschutz**

- § 41 Kriminologische Forschung
- § 42 Entsprechende Anwendung des Strafvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern

Vierter Abschnitt**Schlussvorschriften**

- § 43 Ersetzung von Bundesrecht
- § 44 Einschränkung von Grundrechten

Erster Abschnitt**Vollzug des Jugendarrestes****Erster Titel****Allgemeine Bestimmungen****§ 1****Anwendungsbereich**

Dieses Gesetz regelt den Vollzug des Jugendarrestes (Vollzug) in einer Jugendarrestanstalt (Anstalt).

§ 2**Ziel des Vollzugs**

Der Vollzug soll den Arrestierten das von ihnen begangene Unrecht, dessen Folgen und ihre Verantwortung hierfür bewusst machen. Er soll einen Beitrag leisten, die Arrestierten zu einem eigenverantwortlichen Leben ohne weitere Straftaten zu befähigen.

§ 3**Stellung der Arrestierten, Mitwirkung**

- (1) Die Persönlichkeit der Arrestierten ist zu achten.
- (2) Die Arrestierten unterliegen den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen ihrer Freiheit. Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, können ihnen nur Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich sind. Sie müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Zweck der Anordnung stehen und sollen die Arrestierten nicht mehr und nicht länger als notwendig beeinträchtigen.
- (3) Die Arrestierten sind verpflichtet, an Maßnahmen, die der Erreichung des Vollzugziels dienen, mitzuwirken. Ihre Bereitschaft hierzu ist zu wecken und zu fördern. Die Maßnahmen sind ihnen zu erläutern.

§ 4**Grundsätze der Vollzugsgestaltung**

- (1) Der Vollzug ist erzieherisch zu gestalten und auf die Erreichung des Vollzugsziels auszurichten.
- (2) Die unterschiedlichen Bedürfnisse der Arrestierten, insbesondere im Hinblick auf Alter, Geschlecht, Herkunft, religiöses Bekenntnis und Behinderung sind zu berücksichtigen.

§ 5**Maßnahmen erzieherischer Gestaltung**

- (1) Orientiert an einem geregelten und strukturierten Tagesablauf sollen den Arrestierten sozial angemessene Verhaltensweisen unter der Achtung der Rechte Dritter vermittelt werden. Die erzieherische Gestaltung erfolgt insbesondere durch Maßnahmen zur Entwicklung und Stärkung der Fähigkeiten und Fertigkeiten der Arrestierten im Hinblick auf ein künftiges Leben ohne Straftaten.
- (2) Den Arrestierten ist ihr Fehlverhalten bewusst zu machen und in geeigneter Weise zu vermitteln, dass sie Verantwortung für ihr Verhalten übernehmen und die notwendigen Konsequenzen für ihr künftiges Leben ziehen müssen. Einzel- und Gruppenmaßnahmen richten sich auf die Auseinandersetzung mit den eigenen Straftaten, deren Ursachen und Folgen.
- (3) Ihr Einfühlungsvermögen in die Situation der Opfer von Straftaten und ihr Verantwortungsgefühl sind zu fördern. Das Bewusstsein für den dem Opfer zugefügten Schaden soll geweckt werden.

(4) Die Arrestierten werden darin unterstützt, ihre persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten zu beheben. Sie sollen dazu angeregt werden, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln, auch den durch die Straftat verursachten materiellen und immateriellen Schaden wieder gut zu machen.

(5) Auch an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen sind geeignete Maßnahmen durchzuführen.

§ 6

Zusammenarbeit, Einbeziehung Dritter

(1) Alle in der Anstalt Tätigen arbeiten zusammen und wirken daran mit, das Vollzugsziel zu erreichen.

(2) Die Anstalt arbeitet eng mit anderen staatlichen Stellen, außervollzuglichen Einrichtungen und Organisationen sowie Personen zusammen, um das Vollzugsziel zu erreichen und eine Durchführung der im Einzelfall für erforderlich erachteten Maßnahmen nach der Entlassung zu ermöglichen.

(3) Die Personensorgeberechtigten sollen angemessen einbezogen werden, soweit dies möglich ist und dem Vollzugsziel nicht zuwiderläuft. Über besondere Begebenheiten während des Vollzugs sind sie zu informieren.

Zweiter Titel **Aufnahme, Planung**

§ 7

Aufnahmeverfahren

(1) Mit den Arrestierten ist unverzüglich im Rahmen der Aufnahme ein Gespräch zu führen, in dem die gegenwärtige Lebenssituation erörtert wird. Während dieses Gesprächs dürfen andere Arrestierte nicht zugegen sein.

(2) Die Arrestierten werden über ihre Rechte und Pflichten in einer für sie verständlichen Form unterrichtet. Ihnen wird die Hausordnung ausgehändigt und auf Verlangen ein Exemplar dieses Gesetzes zugänglich gemacht.

(3) Die Personensorgeberechtigten und das Jugendamt werden von der Aufnahme unverzüglich benachrichtigt. Stehen Arrestierte unter Bewährung, ist von der Aufnahme auch die Bewährungshilfe zu unterrichten.

(4) Die Arrestierten werden nach der Aufnahme alsbald ärztlich untersucht.

(5) Werden der Anstalt Tatsachen bekannt, die ein Absehen von der Vollstreckung oder deren Unterbrechung rechtfertigen können, unterrichtet sie unverzüglich die Vollstreckungsleiterin oder den Vollstreckungsleiter (Vollstreckungsleitung).

§ 8 Arrestplan

(1) Nach dem Aufnahmeverfahren wird alsbald ein ausführliches Gespräch mit den Arrestierten geführt. Dabei wird der Maßnahmenbedarf unter Berücksichtigung ihrer Persönlichkeit und ihrer Lebensverhältnisse ermittelt. Erkenntnisse aus den Vollstreckungsunterlagen, der Jugendgerichtshilfe sowie bei unter Bewährung stehenden Arrestierten der Bewährungshelferin oder des Bewährungshelfers (Bewährungshilfe) werden einbezogen.

(2) Die mit den Arrestierten befassten Bediensteten oder Mitarbeiter legen für die Dauer des Vollzugs und die Zeit danach die notwendigen Maßnahmen fest, wobei die Anregungen und Vorschläge der Arrestierten angemessen einbezogen werden, soweit sie dem Vollzugsziel dienen. Der Arrestplan wird schriftlich niedergelegt und den Arrestierten ausgehändigt sowie auf Verlangen auch den Personensorgeberechtigten übermittelt.

(3) Insbesondere kommen in Betracht:

1. Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen Kompetenz wie Konfliktfähigkeit und Verantwortungsübernahme,
2. Maßnahmen der Gewalt-, Suchtprävention und Schuldentilgung,
3. Maßnahmen zur lebenspraktischen, beruflichen und schulischen Entwicklung,
4. angemessene Beschäftigung, gemeinnützige Arbeit,
5. Sportangebote und Maßnahmen zur strukturierten Gestaltung der Freizeit,
6. Vermittlung in nachsorgende Maßnahmen.

Dritter Titel Unterbringung, Versorgung

§ 9 Unterbringung während der Einschlusszeiten, Trennungsgebot

(1) Die Arrestierten werden in Arresträumen einzeln untergebracht.

(2) Sie können gemeinsam untergebracht werden, wenn dies zumindest für eine oder einen der beiden Arrestierten förderlich ist, schädliche Einflüsse nicht zu befürchten sind und erzieherische Gründe dem nicht entgegenstehen.

(3) Darüber hinaus ist eine gemeinsame Unterbringung nur vorübergehend aus zwingenden Gründen zulässig.

(4) Weibliche und männliche Arrestierte werden getrennt untergebracht.

§ 10
Aufenthalt außerhalb der Einschlusszeiten

- (1) Außerhalb der Einschlusszeiten halten sich die Arrestierten grundsätzlich in Gemeinschaft auf.
- (2) Der gemeinschaftliche Aufenthalt kann eingeschränkt werden,
1. wenn es die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfordert,
 2. wenn ein schädlicher Einfluss auf andere Arrestierte zu befürchten ist.

§ 11
Gewahrsam an Gegenständen

Die Arrestierten dürfen Gegenstände nur mit Zustimmung der Anstalt einbringen oder in Gewahrsam haben. Die Anstalt kann die Zustimmung verweigern, wenn die Gegenstände geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder die Erreichung des Vollzugsziels zu gefährden. Gegenstände, die die Arrestierten nicht in Gewahrsam haben dürfen, werden von der Anstalt aufbewahrt, soweit dies nach Art und Umfang möglich ist.

§ 12
Kleidung

- (1) Die Arrestierten tragen Anstaltskleidung.
- (2) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter (Anstaltsleitung) kann eine abweichende Regelung treffen. Für Reinigung, Instandsetzung und regelmäßigen Wechsel eigener Kleidung haben die Arrestierten selbst zu sorgen.

§ 13
Verpflegung

Zusammensetzung und Nährwert der Anstaltsverpflegung entsprechen den Anforderungen an eine gesunde Ernährung junger Menschen und werden ärztlich überwacht. Auf ärztliche Anordnung wird besondere Verpflegung gewährt. Den Arrestierten ist zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen.

§ 14
Freizeit und Medien

- (1) Die Ausgestaltung der Freizeit orientiert sich am Vollzugsziel. Die Anstalt hat Angebote zur sinnvollen Freizeitgestaltung vorzuhalten. Sie stellt insbesondere eine angemessen ausgestattete Mediathek sowie Zeitungen und Zeitschriften zur Verfügung. Die Arrestierten sind zur Teilnahme und Mitwirkung an Maßnahmen der Freizeitgestaltung zu motivieren und anzuleiten.

(2) Dem Sport kommt bei der Gestaltung des Vollzugs besondere Bedeutung zu. Die Anstalt bietet täglich Möglichkeiten zur sportlichen Betätigung an. Sie fördert die Bereitschaft der Arrestierten, sich sportlich zu betätigen.

(3) Der Zugang zum Rundfunk ist zu ermöglichen. Eigene Hörfunk- oder Fernsehgeräte und eigene Geräte der Kommunikations-, Informations- und Unterhaltungselektronik sind nicht zugelassen.

§ 15 Gesundheitsschutz und Hygiene

(1) Die Anstalt unterstützt die Arrestierten bei der Erhaltung ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Gesundheit. Sie fördert das Bewusstsein für gesunde Ernährung und Lebensführung. Insbesondere ist auf die Gefährdung durch Infektionen, Drogen, Tabak und Alkohol hinzuweisen. Das Rauchen in den Anstaltsgebäuden und auf dem Anstaltsgelände ist untersagt. Die Arrestierten haben die notwendigen Anordnungen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu befolgen.

(2) Den Arrestierten wird ermöglicht, sich täglich mindestens eine Stunde im Freien aufzuhalten.

(3) Arrestierte, die nicht krankenversichert sind, haben einen Anspruch auf notwendige, ausreichende und zweckmäßige medizinische Leistungen unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung des allgemeinen Standards der gesetzlichen Krankenversicherung sowie der Dauer des Vollzugs. Auch Arrestierten, die krankenversichert sind, können Leistungen nach Satz 1 gewährt werden, wenn dies aus vollzuglichen Gründen erforderlich ist.

Vierter Titel Außenkontakte

§ 16 Schriftwechsel, Pakete

(1) Die Arrestierten haben das Recht, Schreiben zu empfangen und abzusenden. Die Anstalt fördert die schriftliche Kommunikation. Sie kann die Kosten für abgehende Schreiben in angemessenem Umfang übernehmen, wenn die Arrestierten dazu nicht in der Lage sind.

(2) Die Arrestierten haben das Absenden und den Empfang ihrer Schreiben durch die Anstalt vermitteln zu lassen, die sie unverzüglich weiterleitet. Eine inhaltliche Kontrolle findet nicht statt. Ein- und ausgehende Schreiben können in Gegenwart der Arrestierten, an die sie adressiert oder von denen sie verfasst sind, auf verbotene Gegenstände kontrolliert werden.

(3) Den Arrestierten kann in begründeten Ausnahmefällen gestattet werden, Pakete zu empfangen. Pakete sind in Gegenwart der Arrestierten zu öffnen und zu kontrollieren.

§ 17
Besuche, Telefongespräche

- (1) Den Arrestierten kann gestattet werden, Besuch zu empfangen oder Telefongespräche zu führen, wenn dies dem Vollzugsziel förderlich ist und die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt hierdurch nicht gefährdet wird.
- (2) Aus Gründen der Sicherheit können Besuche davon abhängig gemacht werden, dass sich die Besucherinnen oder Besucher durchsuchen oder mit technischen Hilfsmitteln absuchen lassen. Besuche können beaufsichtigt werden. Sie können abgebrochen werden, wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet ist. Gegenstände dürfen beim Besuch nur mit Erlaubnis übergeben werden.
- (3) Besuche von Verteidigerinnen oder Verteidigern, von Beiständen nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes, von Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten und Notarinnen oder Notaren, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der sozialen Dienste der Justiz und der Jugendgerichtshilfe in einer die Arrestierten betreffenden Rechtssache sind zu gestatten. Besuche von Verteidigerinnen oder Verteidigern und Beiständen nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes werden nicht beaufsichtigt. Dies gilt für Telefongespräche entsprechend.

§ 18
Aufenthalte außerhalb der Anstalt

- (1) Aufenthalte außerhalb der Anstalt können geeigneten Arrestierten gewährt werden, wenn es sich um Maßnahmen der Anstalt handelt oder dies sonst zur Erreichung des Vollzugsziels erforderlich ist.
- (2) Sie können darüber hinaus aus wichtigem Anlass gewährt werden, insbesondere zur Teilnahme an gerichtlichen Terminen, zur medizinischen Behandlung sowie bei einer akut lebensgefährlichen Erkrankung oder dem Tod naher Angehöriger.
- (3) Zur Ausgestaltung der Aufenthalte können den Arrestierten Weisungen erteilt werden. Soweit dies erforderlich ist, werden sie begleitet oder ständig und unmittelbar beaufsichtigt (Ausführung).

Fünfter Titel
Religionsausübung

§ 19
Seelsorge, religiöse Veranstaltungen, Weltanschauungsgemeinschaften

- (1) Den Arrestierten ist seelsorgerliche und religiöse Betreuung zu ermöglichen. Auf ihren Wunsch ist ihnen zu helfen, mit der Seelsorge in Verbindung zu treten.
- (2) Die Arrestierten können grundlegende religiöse Schriften sowie in angemessenem Umfang Gegenstände des religiösen Gebrauchs besitzen. Diese können ihnen nur bei grobem Missbrauch entzogen werden.

(3) Die Arrestierten haben das Recht, am Gottesdienst und anderen religiösen Veranstaltungen teilzunehmen.

(4) Arrestierte können von der Teilnahme am Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, wenn dies aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung geboten ist; die Seelsorgerin oder der Seelsorger soll vorher gehört werden.

(5) Für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

Sechster Titel Sicherheit und Ordnung

§ 20 Grundsatz

(1) Sicherheit und Ordnung der Anstalt bilden die Grundlage des auf die Erreichung des Vollzugsziels ausgerichteten Anstaltslebens und tragen dazu bei, dass in der Anstalt ein gewaltfreies Klima herrscht.

(2) Die Pflichten und Beschränkungen, die den Arrestierten zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt auferlegt werden, sind so zu wählen, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Zweck stehen und die Arrestierten nicht mehr und nicht länger als notwendig beeinträchtigen.

§ 21 Allgemeine Verhaltenspflichten

(1) Die Arrestierten sind für das geordnete Zusammenleben in der Anstalt mitverantwortlich und müssen mit ihrem Verhalten dazu beitragen.

(2) Die Arrestierten sind verpflichtet, die Anordnungen der Bediensteten zu befolgen, auch wenn sie sich durch diese beschwert fühlen.

(3) Die Arrestierten haben ihre Arresträume und die ihnen von der Anstalt überlassenen Sachen in Ordnung zu halten und schonend zu behandeln.

(4) Die Arrestierten haben Umstände, die eine Gefahr für eine Person oder eine erhebliche Störung der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung begründen, unverzüglich zu melden.

§ 22 Reaktionen auf Pflichtverstöße

- (1) Verstöße der Arrestierten gegen Pflichten, die ihnen durch oder aufgrund dieses Gesetzes auferlegt sind, sind unverzüglich in einem erzieherischen Gespräch aufzuarbeiten.
- (2) Soweit ein erzieherisches Gespräch nicht ausreicht, um den Arrestierten ihr Fehlverhalten bewusst zu machen, können darüber hinaus Maßnahmen angeordnet werden, insbesondere die Erteilung von Weisungen, die Beschränkung oder der Entzug einzelner Gegenstände für die Freizeitbeschäftigung bis zu einer Dauer von zwei Tagen oder der Ausschluss von gemeinsamer Freizeit oder einzelnen Freizeitveranstaltungen bis zu einer Dauer von einem Tag.
- (3) Es sollen solche Maßnahmen angeordnet werden, die mit der Verfehlung und der Persönlichkeit der Arrestierten in Zusammenhang stehen.
- (4) In geeigneten Fällen sollen im Wege einvernehmlicher Streitbeilegung Vereinbarungen getroffen werden. Insbesondere kommen die Wiedergutmachung des Schadens, die Entschuldigung bei den Geschädigten, die Erbringung von Leistungen für die Gemeinschaft und das vorübergehende Verbleiben im Arrestraum in Betracht. Erfüllen die Arrestierten die Vereinbarung, so ist die Anordnung von Maßnahmen nach Absatz 2 unzulässig.

§ 23 Durchsuchung, Absuchung

- (1) Die Arrestierten, ihre Sachen und die Arresträume können, auch mit technischen Mitteln oder sonstigen Hilfsmitteln, abgesucht und durchsucht werden. Die Durchsuchung Arrestierter ist nur von Personen gleichen Geschlechts vorzunehmen. Das Schamgefühl ist zu schonen.
- (2) Nur bei Gefahr im Verzug oder auf Anordnung der Anstaltsleitung im Einzelfall ist es zulässig, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung Arrestierter vorzunehmen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Durchsuchung ist an einem Ort durchzuführen, der einen Sichtkontakt Unbeteiligter nicht zulässt. Andere Arrestierte dürfen nicht anwesend sein.
- (3) Die Anstaltsleitung kann allgemein anordnen, dass die Arrestierten in der Regel bei der Aufnahme nach Absatz 2 zu durchsuchen sind.

§ 24 Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelgebrauch

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder aus Gründen der Gesundheitsvorsorge können im Einzelfall Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelgebrauch angeordnet werden. Diese Maßnahmen dürfen nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sein.

§ 25 Festnahmerecht

Arrestierte, die entwichen sind oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhalten, können durch die Anstalt oder auf deren Veranlassung festgenommen und zurückgebracht werden. Führt die Verfolgung oder die von der Anstalt veranlasste Fahndung nicht alsbald zur Wiederergreifung, so sind die weiteren Maßnahmen der Vollstreckungsbehörde zu überlassen.

§ 26 Besondere Sicherungsmaßnahmen

(1) Gegen Arrestierte können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach ihrem Verhalten oder aufgrund ihres seelischen Zustandes in erhöhtem Maße die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht.

(2) Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind zulässig:

1. der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen,
2. die Beobachtung der Arrestierten, auch mit technischen Hilfsmitteln,
3. die Trennung von allen anderen Arrestierten bis zu 24 Stunden (Absonderung),
4. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Arrestraum ohne gefährdende Gegenstände bis zu 24 Stunden.

(3) Wenn es zur Abwehr einer Selbsttötung oder erheblichen Selbstverletzung oder bei erhöhter konkreter Gefahr der Entweichung anlässlich einer unaufschiebbaren Ausführung unerlässlich ist, ist über Absatz 2 hinaus eine vorübergehende Fesselung zulässig.

(4) Besondere Sicherungsmaßnahmen ordnet die Anstaltsleitung an. Bei Gefahr im Verzug können auch andere Bedienstete diese Maßnahmen vorläufig anordnen; die Entscheidung der Anstaltsleitung ist unverzüglich einzuholen.

(5) Die Entscheidung wird den Arrestierten mündlich eröffnet und mit einer kurzen Begründung aktenkundig gemacht.

(6) Sind die Arrestierten in einem besonders gesicherten Arrestraum untergebracht, sucht sie alsbald eine Ärztin oder ein Arzt auf.

(7) Während der Absonderung und während der Unterbringung im besonders gesicherten Arrestraum sind die Arrestierten in besonderem Maße zu betreuen. Sind die Arrestierten vorübergehend gefesselt, sind sie durch einen Bediensteten ständig und in unmittelbarem Sichtkontakt zu beobachten.

(8) Besondere Sicherungsmaßnahmen sind in angemessenen Abständen daraufhin zu überprüfen, ob und in welchem Umfang sie aufrechterhalten werden müssen. Unterbringungen nach Absatz 2 Nummer 4 werden auf die Höchstfrist nach Absatz 2 Nummer 3 nicht angerechnet. In den Fällen des Absatz 2 Nummer 4 ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich zu berichten.

§ 27
Unmittelbarer Zwang

- (1) Bedienstete dürfen unmittelbaren Zwang im Sinne des § 81 des Strafvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StVollzG M-V) anwenden, wenn sie Maßnahmen des Vollzugs rechtmäßig durchführen und der damit verfolgte Zweck auf keine andere Weise erreicht werden kann. Schusswaffen dürfen nicht gebraucht werden.
- (2) Gegen andere Personen als Arrestierte darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn sie es unternehmen, Arrestierte zu befreien oder widerrechtlich in die Einrichtung einzudringen oder wenn sie sich unbefugt darin aufhalten.
- (3) Das Recht zu unmittelbarem Zwang aufgrund anderer Regelungen bleibt unberührt. Für das Handeln auf Anordnung ist § 97 des Strafvollzugsgesetzes entsprechend anzuwenden.
- (4) Unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs sind diejenigen zu wählen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen. Unmittelbarer Zwang unterbleibt, wenn ein durch ihn zu erwartender Schaden erkennbar außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht.
- (5) Unmittelbarer Zwang ist vorher anzudrohen. Von der Androhung kann abgesehen werden, wenn die Umstände sie nicht zulassen, insbesondere die sofortige Anwendung des Zwangsmittels zur Abwehr einer Gefahr notwendig ist.

Siebter Titel
Entlassung, Nachsorge

§ 28
Einleitung nachsorgender Maßnahmen, Entlassungsbeihilfe

- (1) Die Anstalt unterstützt und berät die Arrestierten in enger Zusammenarbeit mit dem Jugendamt, freien Trägern sowie bei unter Bewährung stehenden Arrestierten der Bewährungshilfe bei der Einleitung von nachsorgenden Maßnahmen.
- (2) Die Entlassung kann am Tag des Ablaufs der Arrestzeit vorzeitig erfolgen, wenn die Arrestierten aus schulischen oder beruflichen Gründen hierauf angewiesen sind oder die Verkehrsverhältnisse dies erfordern.
- (3) Bedürftigen Arrestierten kann eine Entlassungsbeihilfe in Form eines Reisekostenzuschusses oder einer sonstigen notwendigen Unterstützung gewährt werden.

§ 29**Schlussbericht, Entlassungsgespräch**

(1) Zum Ende des Vollzugs wird ein Schlussbericht erstellt, der insbesondere folgende Angaben enthält:

1. Übersicht über den Vollzugsverlauf, insbesondere über die durchgeführten Maßnahmen,
2. Aussagen zur Persönlichkeit und zu den gegenwärtigen Lebensumständen der Arrestierten sowie zu ihrer Mitwirkung an der Erreichung des Vollzugsziels,
3. Darlegung des Erziehungsbedarfs der Arrestierten sowie Empfehlung von weiteren externen Hilfsangeboten,
4. Vorschläge zu Auflagen und Weisungen im Falle einer Bewährungsunterstellung.

(2) Der Inhalt des Schlussberichts wird den Arrestierten in einem Entlassungsgespräch erläutert.

(3) Der Schlussbericht ist für die Vollzugs- und Straftaten bestimmt. Eine Ausfertigung des Berichts ist den Arrestierten, der Jugendgerichtshilfe und bei unter Bewährungsaufsicht stehenden Arrestierten der Bewährungshilfe sowie auf Verlangen der Arrestierten oder der Personensorgeberechtigten diesen zu übermitteln.

**Achter Titel
Beschwerde****§ 30****Beschwerderecht**

(1) Die Arrestierten erhalten Gelegenheit, sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen oder von gemeinsamem Interesse sind, an die Anstaltsleitung zu wenden.

(2) Besichtigen Vertreterinnen oder Vertreter der Aufsichtsbehörde die Anstalt, so ist zu gewährleisten, dass die Arrestierten sich in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, an diese wenden können.

(3) Die Möglichkeiten der Dienstaufsichtsbeschwerde und des gerichtlichen Rechtsschutzes bleiben unberührt.

Neunter Titel**Aufbau und Organisation der Anstalt****§ 31****Einrichtung und Ausstattung der Anstalt**

- (1) Der Jugendarrest wird in Jugendarrestanstalten der Justizverwaltung oder Teilanstalten der Jugendanstalten vollzogen.
- (2) Die Aufsichtsbehörde setzt die Belegungsfähigkeit der Arrestanstalt so fest, dass eine angemessene Unterbringung im Sinne des § 9 gewährleistet ist.
- (3) Es sind bedarfsgerechte Räumlichkeiten für Gruppen- und Einzelmaßnahmen vorzusehen. Gleiches gilt für Besuche, Freizeit, Sport und Seelsorge.

§ 32**Leitung der Anstalt und Leitung des Vollzugs**

- (1) Die Anstaltsleitung trägt die Verantwortung für den gesamten Vollzug und vertritt die Anstalt nach außen. Sie kann einzelne Aufgabenbereiche und Befugnisse auf andere Bedienstete übertragen. Die Aufsichtsbehörde kann sich die Zustimmung zur Übertragung vorbehalten.
- (2) Die Aufsichtsbehörde überträgt die Leitung der Anstalt einer Beamtin oder einem Beamten der Laufbahngruppe zwei, erstes oder zweites Einstiegsamt. In diesem Fall bleibt die Regelung des § 85 Absatz 1 des Jugendgerichtsgesetzes unberührt mit der Maßgabe, dass für die Abgabe der Vollstreckung an die Stelle der oder des als Vollzugsleiterin oder Vollzugsleiter zuständigen Jugendrichterin oder Jugendrichters die oder der am Ort des Vollzugs nach der Geschäftsverteilung des betreffenden Amtsgerichts zuständige Jugendrichterin oder Jugendrichter tritt.
- (3) Die Aufsichtsbehörde kann abweichend von Absatz 2 die Jugendrichterin oder den Jugendrichter am Ort der Anstalt zur Anstaltsleitung bestellen. Ist dort eine Jugendrichterin oder ein Jugendrichter nicht oder sind dort mehrere Jugendrichterinnen oder Jugendrichter tätig, bestimmt die Aufsichtsbehörde eine Jugendrichterin oder einen Jugendrichter zur Anstaltsleitung.

§ 33**Personelle Ausstattung, ärztliche Versorgung, Seelsorge**

- (1) Die Anstalt wird mit dem für die Erreichung des Vollzugsziels und für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Personal ausgestattet. Die Bediensteten müssen für die erzieherische Gestaltung des Vollzugs geeignet und qualifiziert sein.
- (2) Fortbildung sowie Praxisberatung und -begleitung sind zu gewährleisten.
- (3) Die ärztliche Versorgung und die seelsorgerliche Betreuung der Arrestierten sind sicherzustellen.

§ 34 Hausordnung

Die Anstaltsleitung erlässt zur Gestaltung und Organisation des Vollzugsalltags auf der Grundlage dieses Gesetzes eine Hausordnung. Darin sind insbesondere die Rechte und Pflichten der Arrestierten und der strukturierte Tagesablauf aufzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann sich die Genehmigung vorbehalten.

§ 35 Aufsichtsbehörde, Vollstreckungsplan, Vollzugsgemeinschaften

- (1) Das für Justiz zuständige Ministerium führt die Aufsicht über die Anstalten (Aufsichtsbehörde).
- (2) Die Aufsichtsbehörde regelt die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Anstalten in einem Vollstreckungsplan.
- (3) Im Rahmen von Vollzugsgemeinschaften kann der Arrest auch in Anstalten der Justizverwaltungen anderer Länder vorgesehen werden.

§ 36 Beirat

- (1) Bei der Anstalt kann ein Beirat gebildet werden. Bedienstete dürfen nicht Mitglieder des Beirats sein. Das Nähere regelt die Aufsichtsbehörde.
- (2) Die Mitglieder des Beirats wirken beratend bei der Gestaltung des Vollzugs und der Vermittlung der Arrestierten in nachsorgende Maßnahmen mit. Sie fördern das Verständnis für den Arrest und seine gesellschaftliche Akzeptanz und vermitteln Kontakte zu öffentlichen und privaten Einrichtungen.
- (3) Der Beirat steht der Anstaltsleitung, den Bediensteten und den Arrestierten als Ansprechpartner zur Verfügung.
- (4) Die Mitglieder des Beirats können sich über die Unterbringung der Arrestierten und die Gestaltung des Arrestes sowie die Arbeitsbedingungen der Bediensteten unterrichten und die Anstalt besichtigen. Hierzu können sie die Arrestierten in ihren Räumen aufsuchen.
- (5) Die Mitglieder des Beirats sind verpflichtet, außerhalb ihres Amtes über alle Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, besonders über Namen und Persönlichkeit der Arrestierten, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung ihres Amtes.

**Zweiter Abschnitt:
Freizeit- und Kurzarrest, Nichtbefolgungsarrest,
Arrest neben Jugendstrafe**

**§ 37
Grundsatz**

Für den Vollzug des

1. Freizeit- und Kurzarrestes nach § 16 Absatz 2 und 3 des Jugendgerichtsgesetzes,
2. Nichtbefolgungsarrestes nach § 11 Absatz 3, § 15 Absatz 3 Satz 2, § 23 Absatz 1 Satz 4, § 29 Satz 2 und § 88 Absatz 6 Satz 1 des Jugendgerichtsgesetzes und nach § 98 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) sowie
3. Jugendarrestes neben Jugendstrafe nach § 16a des Jugendgerichtsgesetzes gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

**§ 38
Freizeit- und Kurzarrest**

(1) Maßnahmen nach § 5 Absatz 2 sind anzubieten, soweit die kurze Dauer des Vollzugs dies zulässt und sinnvoll erscheinen lässt.

(2) § 8 Absatz 1 findet keine Anwendung. Ein Arrestplan nach § 8 Absatz 2 wird nicht erstellt, ein Schlussbericht nach § 29 nur dann, wenn dies aus besonderen Gründen erforderlich ist. § 7 Absatz 4 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass eine ärztliche Untersuchung nur erfolgt, wenn Anhaltspunkte für eine Arrestuntauglichkeit bestehen.

**§ 39
Nichtbefolgungsarrest**

(1) Im Vollzug des Nichtbefolgungsarrestes sollen mit den Arrestierten die Gründe für die Nichterfüllung der auferlegten Pflichten erörtert werden. Sie sollen dazu angehalten und motiviert werden, die ihnen erteilten Weisungen oder Anordnungen zu befolgen und ihre Auflagen zu erfüllen.

(2) In den Fällen des § 98 Absatz 2 OWiG tritt an die Stelle der Auseinandersetzung mit der Straftat nach § 5 Absatz 2 eine Auseinandersetzung mit der zugrundeliegenden Ordnungswidrigkeit.

(3) Der Schlussbericht (§ 29) enthält zudem Angaben über die Befolgung von Weisungen oder Anordnungen sowie die Erfüllung von Auflagen während des Vollzugs.

(4) Für den Nichtbefolgungsarrest in Form eines Freizeit- und Kurzarrestes findet zusätzlich § 38 Anwendung.

§ 40
Jugendarrest neben Jugendstrafe

- (1) Die Gestaltung des Arrestes und seine Einzelmaßnahmen haben sich zusätzlich an den gemäß § 16a Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Jugendgerichtsgesetzes genannten Anordnungsgründen zu orientieren.
- (2) Die Bewährungshilfe hält während des Vollzugs Kontakt zu den Arrestierten und wirkt an der Planung und Einleitung nachsorgender Maßnahmen mit, um eine bestmögliche Vorbereitung der Bewährungszeit nach dem Vollzug zu gewährleisten.
- (3) In den Fällen des § 16a Absatz 1 Nummer 2 des Jugendgerichtsgesetzes sind den Arrestierten Kontakte zu Personen des sozialen Umfeldes nur dann zu gestatten, wenn schädliche Einflüsse nicht zu befürchten sind.
- (4) Für den Arrest neben Jugendstrafe in Form eines Freizeit- und Kurzarrestes findet zusätzlich § 38 Anwendung.

Dritter Abschnitt
Kriminologische Forschung, Datenschutz

§ 41
Kriminologische Forschung

- (1) Der Vollzug, insbesondere seine Gestaltung sowie die Maßnahmen und deren Wirkungen auf die Erreichung des Vollzugsziels, soll von dem Kriminologischen Dienst in Zusammenarbeit mit Hochschulen oder anderen Stellen wissenschaftlichen begleitet werden.
- (2) Für die Übermittlung personenbezogener Daten gilt § 476 der Strafprozessordnung mit der Maßgabe entsprechend, dass auch elektronisch gespeicherte personenbezogene Daten übermittelt werden können.

§ 42
Entsprechende Anwendung des Strafvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern

- (1) Die §§ 106, 107, 108 Absätze 2 und 4, 109, 110, 111 Absätze 1, 4 und 5, 113 bis 115, 116 Absätze 1 und 3 bis 8 des StVollzG M-V gelten mit folgenden Maßgaben entsprechend:

Eine Datenübermittlung im Sinne des § 110 Absatz 4 des StVollzG M-V ist auch zulässig an Justizvollzugsanstalten für die Durchführung eines Diagnoseverfahrens gemäß § 7 des StVollzG M-V und § 10 Absatz 2 des Jugendstrafvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (JStVollzG M-V).

- (2) Justizvollzugsanstalten und Jugendanstalten stehen den Anstalten des § 113 Absatz 1 Nummer 1 des StVollzG M-V gleich.

**Vierter Abschnitt
Schlussvorschriften****§ 43
Ersetzung von Bundesrecht**

(1) Dieses Gesetz ersetzt nach Artikel 125a Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes in seinem Geltungsbereich § 90 des Jugendgerichtsgesetzes.

(2) Es ersetzt weiterhin die Jugendarrestvollzugsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 1976 (BGBl. I S. 3270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864) mit Ausnahme der Bestimmungen über die Vollstreckung des Jugendarrestes (§ 4, § 5 Absatz 3, § 17 Absatz 4, § 25 Absatz 1, 3 und 4).

**§ 44
Einschränkung von Grundrechten**

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte auf die körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), die Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), die Unverletzlichkeit des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 Absatz 1 des Grundgesetzes) sowie das Elternrecht (Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

**Artikel 2
Änderung des Jugendstrafvollzugsgesetzes
Mecklenburg-Vorpommern**

Das Jugendstrafvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V 2007, S. 427) wird wie folgt geändert:

§ 110 wird wie folgt gefasst: „Die Aufsichtsbehörde regelt die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Anstalten in einem Vollstreckungsplan“.

**Artikel 3
Änderung des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes
Mecklenburg-Vorpommern**

Das Untersuchungshaftvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V 2009, S. 763) wird wie folgt geändert:

§ 86 wird wie folgt gefasst: „Die Aufsichtsbehörde regelt die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Anstalten in einem Vollstreckungsplan“.

**Artikel 4
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Einleitung

I. Problem und Ziel

Mit dem Artikelgesetz werden unterschiedliche Ziele verfolgt.

1. Der Vollzug des Jugendarrestes greift in Grundrechte der Arrestierten ein und steht damit unter dem Vorbehalt des Gesetzes. Bisher gibt es kein Jugendarrestvollzugsgesetz, sondern nur wenige im Jugendgerichtsgesetz (JGG) und im Strafvollzugsgesetz (StVollzG) enthaltene Einzelbestimmungen. Die nähere Ausgestaltung erfolgt bislang durch die Jugendarrestvollzugsordnung (JAVollzO), einer zuletzt 1976 neu bekannt gemachten Rechtsverordnung des Bundes. Auch wenn das Bundesverfassungsgericht die Regelungen zum Vollzug des Jugendarrestes bisher nicht beanstandet hat, so sind sie doch verfassungsrechtlich unbefriedigend und werden der kriminalpolitischen Bedeutung nicht gerecht. In seinem Urteil vom 31. Mai 2006 (NJW 2006, S. 2093ff.) zum Jugendstrafvollzug hat das Bundesverfassungsgericht erneut deutlich gemacht, dass Eingriffe in Grundrechte einer gesetzlichen Grundlage bedürfen und es keinen Grund gebe, weshalb für den Jugendstrafvollzug etwas anderes gelten sollte. Diese Ausführungen treffen auch auf den Jugendarrestvollzug zu.

Wesentliche Gesichtspunkte für die Fortentwicklung eines zeitgemäßen, humanen und konsequent auf die Förderung der Arrestierten ausgerichteten Jugendarrestvollzugs ergeben sich aus folgenden Erwägungen:

- Nach § 13 Absatz 1 JGG ahndet die Richterin oder der Richter die Straftat mit Jugendarrest oder anderen Zuchtmitteln, wenn Jugendstrafe nicht geboten ist, den Jugendlichen aber eindringlich zum Bewusstsein gebracht werden muss, dass sie für das von ihnen begangene Unrecht einzustehen haben. Darüber hinaus soll der Vollzug des Jugendarrestes nach der bisherigen bundesrechtlichen Regelung des § 90 Absatz 1 JGG das Ehrgefühl der Jugendlichen wecken, erzieherisch gestaltet werden und den Jugendlichen helfen, die Schwierigkeiten zu bewältigen, die zur Begehung der Straftaten beigetragen haben.
- Die Gestaltung des Vollzugs des Jugendarrestes muss dem Umstand Rechnung tragen, dass der Jugendarrest keine Strafe, sondern ein Zuchtmittel ist. Über das verfassungsrechtliche Gebot der Schaffung rechtlicher Regelungen für Eingriffe in Grundrechte hinausgehend, hat eine gesetzliche Regelung auch wesentliche Vorgaben zur Gestaltung des Vollzugs zu beinhalten.
- Der Vollzug des Jugendarrestes als freiheitsentziehende Sanktion greift gravierend und häufig erstmalig in das Leben der Arrestierten ein, indem er sie aus ihrem Lebensumfeld für einige Zeit herauslöst. Mit der Aufnahme in der Anstalt erwächst dem Staat ihnen gegenüber eine besondere Fürsorgepflicht.

- Alle Maßnahmen während des Vollzugs des Jugendarrestes müssen sich an dessen kurzer Dauer von zwei Tagen bis maximal vier Wochen orientieren. Insoweit bedarf es einer ebenso zielorientierten wie konsequenten Nutzung des kurzen Zeitraums, um durch geeignete erzieherische Maßnahmen auf die Arrestierten einzuwirken. Dem Arrest kommt eine ermahrende und aufrüttelnde ebenso wie eine helfende und unterstützende Funktion zu.

Nach Artikel 70 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) haben die Länder das Recht zur Gesetzgebung, soweit das Grundgesetz dem Bund keine Befugnisse übertragen hat. Der im Rahmen der Föderalismusreform gestrichene Kompetenztitel des Bundes „Strafvollzug“ bezog sich nicht nur auf den Vollzug von Strafen, sondern auch auf den Vollzug aller freiheitsentziehenden Sanktionen des allgemeinen und des Jugendstrafrechts einschließlich der Untersuchungshaft und des Jugendarrestes. Die Gesetzgebungskompetenz für den Vollzug des Jugendarrestes liegt deshalb seit dem 1. September 2006 bei den Ländern. Für das gerichtliche Verfahren hat der Bund gemäß Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG weiterhin die Gesetzgebungsbefugnis. Diese umfasst den gerichtlichen Rechtsschutz, der in § 92 JGG geregelt ist.

2. Mit Erlass verschiedener Vollzugsgesetze (Jugendstrafvollzugsgesetz, Untersuchungshaftvollzugsgesetz, Strafvollzugsgesetz, Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz) hat Mecklenburg-Vorpommern von seiner Gesetzgebungskompetenz im Bereich des Vollzugs Gebrauch gemacht. Die jeweiligen Gesetze sehen Regelungen zur örtlichen und sachlichen Zuständigkeit der Anstalten in Form eines Vollstreckungsplans vor, der nach den verschiedenen Vollzugsgesetzen uneinheitlich als Verwaltungsvorschrift oder als Rechtsverordnung erlassen werden muss. Das Jugendstrafvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 14. Dezember 2007 (JStVollzG M-V) und das Untersuchungshaftvollzugsgesetz vom 17. Dezember 2009 (UVollzG M-V) enthalten eine Verordnungsermächtigung für den Vollstreckungsplan. Im Gegensatz dazu sehen das Strafvollzugsgesetz vom 7. Mai 2013 (StVollzG M-V), das Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz vom 7. Mai 2013 (SVVollzG M-V) und das Psychischkrankengesetz in der Fassung vom 13. April 2000 (PsychKG M-V) die Zuständigkeitsregelung für die Anstalten in Form einer Verwaltungsvorschrift vor.

Die Bestimmung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit der Anstalten stellt lediglich eine verwaltungsinterne, für den Grundrechtsschutz und die Grundrechtsausübung nicht entscheidende Zuständigkeitsregelung dar, die durch Verwaltungsvorschrift getroffen werden kann.

Die Verwaltungsvorschrift bietet den Vorteil, dass auf Änderungen der Zuständigkeiten leichter und schneller reagiert werden kann.

Auch der Musterentwurf des Strafvollzugsgesetzes sieht deshalb vor, den Vollstreckungsplan als Verwaltungsvorschrift zu erlassen.

Zur Schaffung einer einheitlichen Rechtsform des Vollstreckungsplans und um eine einfachere und schnellere Reaktion auf Änderungen in den Zuständigkeiten zu ermöglichen, soll der Vollstreckungsplan für die Untersuchungshaft und die Jugendstrafhaft als Verwaltungsvorschrift erlassen werden können.

II. Lösung

1. Das vorliegende Gesetz schafft in Artikel 1 die Grundlage für einen modernen Vollzug des Jugendarrestes.

Neun Länder haben sich in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe unter der Federführung von Hessen und Rheinland-Pfalz zuvor auf einen „Musterentwurf für ein Jugendarrestvollzugsgesetz“ verständigt, der der Vorbereitung der Gesetzgebung der Länder in diesem Bereich dienen soll. An dieser Grundlage orientiert sich der Entwurf für Mecklenburg-Vorpommern.

Es wird ein in sich weitgehend geschlossenes Jugendarrestvollzugsgesetz vorgelegt. Das Gesetz beschränkt sich nicht nur auf die Normierung der wesentlichen Eingriffsermächtigungen, sondern regelt die Gestaltung des Vollzugs. Das Gesetz ist aus sich heraus verständlich, verzichtet weitgehend auf Verweise und ist daher für die Praxis einfach handhabbar. Es regelt aufgrund der zahlenmäßigen Bedeutung und der längeren Vollzugsdauer zunächst den Dauerarrest. Für den Vollzug des Freizeit- und Kurzarrestes, des Nichtbefolgungsarrestes und des Jugendarrestes neben Jugendstrafe (sogenannter Warnschussarrest) werden die notwendigen abweichenden Regelungen geschaffen.

Dem Gesetz liegen folgende Eckpunkte zugrunde:

- a) Entsprechend den Vorgaben des Jugendgerichtsgesetzes ist Ziel des Vollzugs, den Arrestierten das von ihnen begangene Unrecht, dessen Folgen und ihre Verantwortung hierfür bewusst zu machen und einen Beitrag zu leisten, die Arrestierten zu einem eigenverantwortlichen Leben ohne weitere Straftaten zu befähigen.
- b) Mit Blick auf die nur kurze Verweildauer der Arrestierten im Vollzug des Jugendarrestes legt das Gesetz den Schwerpunkt der Beschäftigung mit den Arrestierten auf die Feststellung der aktuellen Probleme und Defizite, ihre Motivierung zu einer Veränderung der Einstellung und des Verhaltens und die Vermittlung der Arrestierten in weitergehende Hilfen. Hierzu werden unter Einbeziehung der Arrestierten konkrete Maßnahmen zu den Problembereichen Gewalt, Sucht und Schulden, soziale Kompetenz oder Maßnahmen zur lebenspraktischen, beruflichen und schulischen Entwicklung festgeschrieben und durchgeführt. Für eine möglichst nachhaltige Einwirkung orientieren sich sämtliche Maßnahmen und Abläufe im Arrestvollzug an einem strukturierten Tagesablauf. Pflichtverstöße sind konsequent erzieherisch aufzuarbeiten, was bedeutet, dass die Bediensteten unverzüglich mit Gesprächen oder Maßnahmen reagieren, um den Arrestierten ihre Verfehlungen bewusst zu machen und andere Verhaltensmuster oder Lösungen aufzuzeigen. Außerdem soll die einvernehmliche Streitbeilegung gefördert werden.
- c) Der Vollzug des Jugendarrestes ist erzieherisch auszugestalten, indem er darauf abzielt, durch geeignete Angebote die Selbständigkeit der Jugendlichen sowie ihre Fähigkeit und Bereitschaft, gesellschaftliche Regeln zu verinnerlichen und zu befolgen, zu fördern. Entsprechende Maßnahmen sind auch an Wochenenden und Feiertagen vorzuhalten. Die Arrestierten sind zur Mitwirkung verpflichtet.

- d) Neben Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen Kompetenz und solchen zur lebenspraktischen, beruflichen und schulischen Entwicklung, kommt der Gestaltung einer strukturierten Freizeit und insbesondere dem Sport im Vollzug des Jugendarrestes durch ein tägliches Angebot eine besondere Bedeutung zu. Eigene Fernsehgeräte und andere eigene Geräte der Informations- und Unterhaltungselektronik sind nicht zugelassen.
- e) Sicherheit und Ordnung bilden die Grundlage eines geordneten Zusammenlebens. Die Vorschriften hierzu dienen dem Schutz der Arrestierten und der Bediensteten. Alle Vorschriften wurden dahingehend überprüft, dass sie einerseits den Schutzzweck erfüllen, andererseits aber nur so weit gehen, wie dies im Arrest unbedingt erforderlich ist.
- f) Für die Erreichung des Vollzugsziels und für die Erfüllung ihrer Aufgaben ist in den Jugendarrestanstalten Personal in ausreichendem Umfang vorzuhalten. Die Bediensteten müssen für die erzieherische Gestaltung geeignet und qualifiziert sein.
- g) Die gesetzlichen Regelungen sind auch an völkerrechtlichen Vorgaben und internationalen Standards mit Menschenrechtsbezug zu messen. Insoweit sind der internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 und die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 beachtet worden. Darüber hinaus erfüllt das Gesetz die Forderungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen (VN) über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 und des VN-Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984 und berücksichtigt die Anregungen und Empfehlungen der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter anlässlich ihres Besuch in der Jugendarrestanstalt Neustrelitz 2014. Auch hat sich das Gesetz an den VN-Regeln über die Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen von 1955, zur Jugendgerichtsbarkeit vom 29. November 1985 und zum Schutz von Jugendlichen, denen ihre Freiheit entzogen ist, vom 14. Dezember 1990 orientiert. Schließlich sind die Empfehlungen des Europarats zum Freiheitsentzug, wie etwa die Empfehlung Rec (2006) 2 des Ministerkomitees an die Mitgliedsstaaten über die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze vom 11. Januar 2006, sowie der 9. Allgemeine Bericht des Anti-Folter-Komitees (CPT) von 1989 zu Arrestierten unter Freiheitsentzug sowie der Bericht des CPT vom 19. Juli 2011 unter anderem zum Besuch einer deutschen Jugendarrestanstalt, beachtet worden. Darüber hinaus fanden auch die Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarates für die von Sanktionen und Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter und Straftäterinnen Rec (2008) 11 vom 5. November 2008 Berücksichtigung bei der Erstellung dieses Gesetzes.
2. Artikel 2 und 3 lassen die in § 86 UVollzG M-V und § 110 JStVollzG normierte Verordnungsermächtigung in Anpassung an § 102 Absatz 1 StVollzG M-V, § 107 Absatz 1 SVVollzG M-V und § 37 Absatz 2 PsychKG entfallen, so dass die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Anstalten für alle Vollzugsgesetze einheitlich als Verwaltungsvorschrift geregelt werden kann. Daneben enthalten die Artikel redaktionelle Änderungen.

III. Kosten

1. Die Regelungen in Artikel 2 und 3 des Entwurfs haben keine finanziellen Auswirkungen.
2. Die Regelungen in Artikel 1 des Entwurfs führen zu Mehrkosten im Bereich Bau. Im Bereich Personal- und Sachkosten ist der Gesetzentwurf kostenneutral, weil insoweit auf das ausgebildete und geschulte Personal aus der Jugendanstalt Neustrelitz (JA) zurückgegriffen werden kann.

a) Baukosten

Zur Durchführung eines zeitgemäßen und entsprechend den Vorgaben des JGG konsequent am Erziehungsgedanken ausgerichteten Jugendarrestvollzugs ist ein breites Bündel von Maßnahmen vorzuhalten. Es sind auf den erzieherischen Bedarf des Einzelfalles zugeschnittene Gesprächs-, Arbeits- und Beschäftigungsmaßnahmen als Gruppen- und Einzelmaßnahmen neben Sport- und Freizeitmöglichkeiten anzubieten und durchzuführen.

Der Gesetzentwurf sieht in § 31 Absatz 3 ausreichend Funktionsräume zur Durchführung dieser Maßnahmen der erzieherischen Gestaltung sowie für Besuche, Freizeit, Sport und Seelsorge vor. Im vorhandenen Gebäude der Teilanstalt Jugendarrest der Jugendanstalt Neustrelitz (Jugendarrestanstalt - JAA) werden die Maßnahmen und Freizeitangebote bislang auf den Fluren durchgeführt, weil geeignete Räume fehlen. Es werden geeignete Funktionsräume für die Durchführung von Gesprächsrunden und Einzelgesprächen, Informationsveranstaltungen, Unterricht, für freizeitpädagogische Angebote zur Förderung der kognitiven und sozialen Fähigkeiten, für Arbeits- und Beschäftigungsmaßnahmen und für Sportangebote benötigt. Die Schaffung entsprechender Räumlichkeiten wurde zuletzt auch durch die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter in ihrem Bericht zum Besuch 2014 in der JAA angeregt.

Zur Sicherstellung der gesetzlich vorgegebenen uneingeschränkten räumlich getrennten Unterbringung von männlichen und weiblichen Arrestierten sowie der grundsätzlichen Einzelunterbringung ist die Einrichtung einer eigenen Station zur Unterbringung von weiblichen Arrestierten notwendig. Mit der damit verbundenen Erhöhung der Anzahl der Arrestplätze in der JAA können auch gelegentliche Belegungsspitzen aufgefangen werden.

Aus diesem Grund ist es erforderlich, auf dem Gelände der JAA einen Erweiterungsbau zu errichten.

Eine abschließende Kostendarstellung ist noch nicht möglich. Es ist jedoch ersichtlich, dass es sich bei dem mit verschiedenen Funktions- und Gruppenräumen und insgesamt sechs zusätzlichen Arrestplätzen geplanten Um- und Erweiterungsbau um eine große Baumaßnahme handeln wird. Nach der vorläufigen Einschätzung der Baukosten des Betriebs für Bau und Liegenschaften (BBL M-V) werden für die Baumaßnahme einschließlich Honorarleistungen insgesamt 2,2 Millionen Euro benötigt. Nach der bisherigen Planung soll die Baumaßnahme mit dem Haushalt 2018/2019 umgesetzt werden.

Die Beschaffung der Erstausrüstung für den Erweiterungsbau soll im Zuge der Baumaßnahme erfolgen. Die Kosten werden auf 37.900 Euro veranschlagt. Die Beantragung erfolgt im Rahmen des Haushalts 2018/2019.

b) Personalkosten

Das Gesetz enthält Regelungen, die neue Aufgaben oder die Ausweitung bestehender Aufgaben für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der JAA Neustrelitz darstellen.

In der Summe wird rechnerisch ein personeller Mehrbedarf von zwei Stellen im Bereich des Allgemeinen Vollzugsdienstes und einer Stelle für eine Sozialpädagogin oder einen Sozialpädagogen entstehen.

Der Bedarf ergibt sich insbesondere durch die Normierung der intensivierten Zusammenarbeit der Anstalt mit externen Personen, Einrichtungen und Behörden, eine umfassendere Arrestplanung unter Einbeziehung der Arrestierten und die stärker auf die individuellen Bedarfe der Arrestierten ausgerichtete Durchführung des Arrestes (§ 8) einschließlich einer gelegentlichen Begleitung von Arrestierten zu externen Behörden und Einrichtungen (§ 8 Absatz 3 Nummer 6) sowie die verbindliche Fertigung von Schlussberichten (§ 29 Absatz 1).

Sämtliche dieser neuen Aufgaben beziehungsweise die Ausweitung der bestehenden Aufgaben für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendarrestanstalt werden bereits durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Jugendstrafvollzug der Jugendanstalt wahrgenommen und aus den vorhandenen Ansätzen getragen. Vor dem Hintergrund der gesunkenen Gefangenenzahlen der Jugendanstalt ist es möglich, dass im Rahmen der vorhandenen Personalressourcen Personal aus dem Bereich der JA im Jugendarrest eingesetzt und ohne Mehrbelastungen für den Haushalt zur Verfügung gestellt werden kann und nicht für die Umsetzung des Personalkonzepts 2010 benötigt wird. Stellenhebungen beziehungsweise -mehrungen sind damit nicht verbunden. Die weitere Entwicklung der Fallzahlen bleibt abzuwarten.

Die Leitung des Vollzugs, die bisher vom Vollstreckungsrichter wahrgenommen wurde, soll haushaltsneutral auf eine Vollzugsbeamtin oder einen Vollzugsbeamten der Laufbahngruppe zwei, erstes oder zweites Einstiegsamt übergehen.

c) Sachkosten

Mit der Fertigstellung der Baumaßnahme sind die Mittel für die Nutzungsentgeltzahlung zu veranschlagen.

Die pädagogisch qualitativ verbesserte Ausrichtung des Jugendarrestes führt im Sachkostenbereich rechnerisch zu einem Mehrbedarf, ist bis auf Weiteres jedoch kostenneutral.

Gemäß § 8 Absatz 3 soll der Jugendarrest Maßnahmen der Gewalt- und der Suchtprävention sowie der Schuldentilgung anbieten. Dieser Auftrag soll vorrangig dadurch erfüllt werden, dass je zwei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des allgemeinen Vollzugsdienstes in der Suchtberatung, Schuldnerberatung und Sportübungsleitung ausgebildet werden, um nicht auf externe Träger zugreifen zu müssen. Diese Fortbildungen werden im Rahmen der vorhandenen Fortbildungsansätze erbracht. Sie sind voraussichtlich in einem 5-Jahres-Turnus durchzuführen.

Auch hier gilt das oben zu den Personalkosten bereits Gesagte, dass sämtliche dieser neuen Aufgaben beziehungsweise diese Ausweitung bereits bestehender Aufgaben für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendarrestanstalt durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Jugendstrafvollzug der Jugendanstalt wahrgenommen werden.

Mittel für die kriminologische Forschung (§ 41) werden bei Bedarf im Rahmen der Deckungsfähigkeit bereitgestellt.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

(Gesetz über den Vollzug des Jugendarrestes in Mecklenburg-Vorpommern - Jugendarrestvollzugsgesetz - JAVollzG M-V)

Zum ersten Abschnitt - Vollzug des Jugendarrestes Erster Titel - Allgemeine Bestimmungen

Zu § 1 - Anwendungsbereich

Die Bestimmung regelt den sachlichen Anwendungsbereich des Gesetzes. Er umfasst den Vollzug des Jugendarrestes. Darunter fällt der Jugendarrest als Zuchtmittel nach § 13 Jugendgerichtsgesetz (JGG), der Nichtbefolgungsarrest nach § 11 Absatz 3, § 15 Absatz 3 Satz 2, § 23 Absatz 1 Satz 4 und § 88 Absatz 6 Satz 1 JGG, der Nichtbefolgungsarrest nach § 98 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) sowie der Jugendarrest neben Jugendstrafe (sogenannter Warnschussarrest) nach § 16a JGG.

Die Bestimmung führt aus Gründen der besseren Lesbarkeit des Gesetzestextes die verkürzten Begriffe „Vollzug“ und „Anstalt“ als Legaldefinitionen ein.

Weiterhin verwendet das Gesetz durchgehend den Begriff der Arrestierten in der Mehrzahl, um zu berücksichtigen, dass sowohl der Vollzug an weiblichen als auch an männlichen Arrestierten durch dieses Gesetz geregelt wird. Eine Verwendung der Bezeichnungen „die Arrestierte oder der Arrestierte“ würde die Lesbarkeit des Gesetzestextes einschränken und seinen Umfang unnötig ausweiten. Gleichwohl soll damit in keiner Weise eine Abweichung von dem Grundsatz verbunden sein, dass die oder der einzelne Arrestierte Trägerin oder Träger der Rechte und Pflichten nach diesem Gesetz ist.

Zu § 2 - Ziel des Vollzugs

Die Bestimmung benennt das Vollzugsziel. Jugendarrest wird als Zuchtmittel gemäß § 13 Absatz 1 JGG von den Gerichten dann angeordnet, wenn den Jugendlichen eindringlich zu Bewusstsein gebracht werden muss, dass sie für das von ihnen begangene Unrecht einzustehen haben. Die bisherige bundesgesetzliche Vorgabe in § 90 Absatz 1 Satz 1 JGG schreibt zum Vollzug des Jugendarrestes vor, er solle das Ehrgefühl der Jugendlichen wecken und ihnen eindringlich zu Bewusstsein bringen, dass sie für das von ihnen begangene Unrecht einzustehen haben. Nach § 90 Absatz 1 Satz 3 JGG soll er den Jugendlichen helfen, die Schwierigkeiten zu bewältigen, die zur Begehung ihrer Straftaten beigetragen haben.

Da es sich beim Jugendarrest um eine freiheitsentziehende Kurzzeitmaßnahme von zwei Tagen bis maximal vier Wochen Dauer handelt, sind die erzieherischen Einflussmöglichkeiten begrenzt. Die Anstalt hat nur wenig Zeit, um die Arrestierten kennenzulernen, sich ein Bild von ihrem Hilfebedarf zu machen und erste Maßnahmen einzuleiten. Vor diesem Hintergrund benennt die Bestimmung als Ziel des Vollzugs, den Arrestierten das von ihnen begangene Unrecht, dessen Folgen und ihre Verantwortung hierfür bewusst zu machen und einen Beitrag zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung ohne weitere Straftaten zu leisten. Die Anstalt soll den Arrestierten, soweit dies in der Kürze der Zeit möglich ist, Hilfen für eine Lebensführung ohne Straftaten aufzeigen und vermitteln. Dies kann sie jedoch nicht allein leisten. Hierfür ist eine enge Vernetzung mit externen Stellen, die die von der Anstalt für erforderlich gehaltenen Hilfsangebote zur Verfügung stellen können, unverzichtbar.

Zu § 3 - Stellung der Arrestierten, Mitwirkung

Absatz 1 nimmt die sich bereits aus Artikel 1 GG ergebende Verpflichtung der Anstalt auf, die Würde der Arrestierten zu achten und zu schützen. Das beinhaltet die Selbstverständlichkeit, dass die Bediensteten den Arrestierten mit Achtung und unter Wahrung gesellschaftlicher Umgangsformen entgegenzutreten haben. Im Vollzug darf die in der gerichtlichen Entscheidung enthaltene soziale Missbilligung der Tat nicht zu einer Missachtung der Täterinnen und Täter als Person führen. Die Arrestierten dürfen insbesondere aufgrund ihrer Straffälligkeit nicht herabwürdigend behandelt werden.

Absatz 2 Satz 1 normiert den Grundsatz, dass die Rechte der Arrestierten, deren Einschränkung das Gesetz nicht vorsieht, erhalten bleiben. Satz 2 durchbricht diesen Grundsatz und gestattet die Auferlegung von weiteren Beschränkungen der Freiheit, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich, mithin ultima ratio ist. Es bedarf dieser Ermächtigung, da in einer Anstalt nicht alle Situationen voraussehbar sind, die insbesondere zu einer Beeinträchtigung der Sicherheit führen können. Satz 3 legt fest, dass die Beschränkungen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu entsprechen haben.

Absatz 3 Satz 1 sieht eine aus dem Erziehungsgedanken resultierende Pflicht zur Mitwirkung an der Verwirklichung des Vollzugsziels vor. Arrestierte weisen in vielen Fällen erhebliche Reifeverzögerungen auf und haben oft mehrere erfolglose Erziehungsversuche hinter sich, so dass nicht als selbstverständlich angenommen werden kann, sie seien willens und in der Lage, an der Erreichung des Vollzugsziels auf freiwilliger Basis mitzuwirken. Mit Blick auf das junge Lebensalter und die noch nicht abgeschlossene Entwicklung wird hier von einer positiven Beeinflussbarkeit der noch ungefestigten Persönlichkeiten ausgegangen. Zudem nimmt die Anstalt dadurch, dass sie von den Arrestierten Mitwirkung einfordert, diese als eigenverantwortliche Persönlichkeiten ernst. Satz 2 richtet sich an die Anstalt mit der Aufforderung, auf die Arrestierten in dem Sinne einzuwirken, dass ihre Bereitschaft zur Mitarbeit geweckt und gefördert wird. Dies trägt der Erkenntnis Rechnung, dass die Erreichung des Vollzugsziels bei freiwilliger Mitwirkung der Arrestierten besser möglich ist. Gemäß Satz 3 sind vollzugliche Maßnahmen zu erläutern. Dies stellt einen integralen Bestandteil der Erziehung dar und erhöht das Verständnis für solche Maßnahmen.

Zu § 4 - Grundsätze der Vollzugsgestaltung

Die Bestimmung enthält zentrale Grundsätze der Vollzugsgestaltung. Es handelt sich um an die Anstalt gerichtete Programmsätze, aus denen die Arrestierten keine unmittelbaren Rechte herleiten können.

Absatz 1 benennt die erzieherische Gestaltung des Vollzugs und die Erreichung des Vollzugszieles als zentrale Bezugspunkte. Der Gesetzgeber knüpft damit inhaltlich an den Erziehungsgedanken des Jugendgerichtsgesetzes an. Außerdem sind die notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen, um die Erreichung des Vollzugsziels zu ermöglichen. Dies betrifft den gesamten Vollzugsalltag, der für die Arrestierten ein wichtiges Lernfeld darstellen soll. Es ist dabei auf eine dialogische, zugleich aber auch grenzensetzende Ausgestaltung des Vollzugs zu achten. Die Erziehung hat konsequent zu sein und einen achtungsvollen Umgang zu gewährleisten.

Absatz 2 formuliert das zentrale Gebot der Differenzierung und verpflichtet die Anstalt, unter Beachtung von Artikel 3 Absatz 2 und 3 GG insbesondere aus dem Alter, dem Geschlecht, der Herkunft, des religiösen Bekenntnisses und einer Behinderung resultierende unterschiedliche Bedürfnisse der Arrestierten sowohl bei der Vollzugsgestaltung insgesamt als auch im Einzelfall zu berücksichtigen.

Diesem Grundsatz trägt das Gesetz beispielsweise allgemein durch die Trennung von männlichen und weiblichen Arrestierten während der Einschlusszeiten oder in Einzelfällen durch die Berücksichtigung bestimmter Erfordernisse bei der Verpflegung Rechnung.

Zu § 5 - Maßnahmen erzieherischer Gestaltung

Der Zielvorgabe des § 2 und den Grundsätzen der Vollzugsgestaltung des § 4 entsprechend sieht Absatz 1 als Grundlage des Vollzugs einen geregelten und strukturierten Tagesablauf vor, in den die Maßnahmen eingebettet sind. Innerhalb dieser haltgebenden Struktur werden Fähigkeiten und Fertigkeiten für ein Leben ohne Straftaten, insbesondere sozialverträgliche Verhaltensweisen, die die Rechte Anderer achten, aufgebaut, eingeübt und angewendet.

Gemäß Absatz 2 ist den Arrestierten in geeigneter Weise zu vermitteln, dass sie unter den besonderen Bedingungen des Vollzugs, der mit einem Wegfall von Ablenkungs- und Vermeidungsgelegenheiten verbunden ist, die Chance zur Selbstreflektion haben. Diese zielt auf die Erkenntnis, Verantwortung für das eigene Verhalten zu tragen und es ändern zu müssen. Die Arrestierten sollen die notwendigen Konsequenzen für ihr künftiges Leben ziehen. Neben Gruppenmaßnahmen sind auch Einzelmaßnahmen erforderlich, da nicht alle Arrestierten gruppenfähig sind.

Gleichermaßen ist gemäß Absatz 3 ihr Einfühlungsvermögen in die Situation der Opfer von Straftaten zu fördern. Im Sinne des Opferschutzgedankens sollen die Arrestierten für die Belange der Opfer sensibilisiert werden und ein Bewusstsein für die Folgen und die Sozialschädlichkeit von Straftaten entwickeln.

Nach Absatz 4 Satz 1 sind die Arrestierten bei der Behebung ihrer Schwierigkeiten zu unterstützen, weil nicht angenommen werden kann, dass sie das, was sie außerhalb des Vollzugs versäumt haben, nunmehr eigenständig bewältigen. Es kommt jedoch darauf an, dass sie Eigeninitiative entwickeln und sich nicht darauf verlassen, die Anstalt werde ihre Angelegenheiten regeln. Die Hilfe hat umgehend zu beginnen und soll nach dem Grundsatz der Betreuungskontinuität bis in die Zeit nach der Entlassung fortwirken. Satz 2 betont den Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe. Diese zielt darauf ab, Motivation und Eigeninitiative der Arrestierten anzuregen und so zu stärken, dass sie im Ergebnis ihre Probleme selbst lösen können. Die Anstalt leistet dafür die im Einzelfall notwendige Unterstützung. Hierbei soll beim Vorliegen einer Straftat eine Schadenswiedergutmachung angeregt werden, um auch auf diesem Weg den Arrestierten das von ihnen begangene Unrecht und ihre Verantwortung hierfür bewusst zu machen.

Im Hinblick auf die kurze Dauer des Vollzuges sieht Absatz 5 vor, dass die Anstalt auch an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen Einzel- und Gruppenmaßnahmen durchführt.

Zu § 6 - Zusammenarbeit, Einbeziehung Dritter

Das in Absatz 1 geregelte Prinzip status-, fach- und dienstübergreifender Zusammenarbeit ist aufgrund der kurzen Aufenthaltsdauer für die Erreichung des Vollzugsziels und die erzieherische Ausrichtung des Vollzugs von besonderer Bedeutung. Die Regelung richtet sich an die Bediensteten sowie an alle sonst im Vollzug Tätigen und soll gewährleisten, dass deren unterschiedliche Kenntnisse und Erfahrungen für das Erreichen des Vollzugsziels eingebracht werden. Der Vollzug kann sein Ziel nur erreichen, wenn er in ein effektives Hilfesystem eingebunden ist. Aufgrund der Kürze des Vollzugs kann die Anstalt häufig nur den Hilfebedarf ermitteln und Maßnahmen anstoßen.

Deshalb kommt gemäß Absatz 2 der Zusammenarbeit mit Dritten eine besondere Bedeutung zu. Die Arrestierten sind darauf angewiesen, dass Dritte Maßnahmen durch- oder weiterführen. Beispielhaft zu nennen sind Bewährungshilfe, Jugendämter, Jugendgerichtshilfe, Schulen und Schulbehörden, Einrichtungen für berufliche Bildung, Stellen der Straffälligenhilfe, Agenturen für Arbeit, Gesundheits- und Ausländerbehörden, Integrationsbeauftragte, Suchtberatungsstellen und Schuldnerberatungen sowie Träger der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, Hilfeinrichtungen anderer Behörden und Träger der freien Wohlfahrtspflege.

Die angemessene Einbeziehung der Personensorgeberechtigten nach Absatz 3 Satz 1 ergibt sich insbesondere aus dem Elternrecht nach Artikel 6 Absatz 2 GG. Sie können insbesondere über die Gestaltung des Vollzugs informiert und in geeigneten Fällen auch durch die Anstalt beraten werden. Die Einbeziehung unterbleibt, soweit sie nicht möglich ist oder dem Vollzugsziel zuwiderläuft. Häufig kommen die Arrestierten aus problematischen Familien. Soweit die Eltern Interesse an ihrem Kind zeigen, ist zu prüfen, inwieweit ihre Vorstellungen mit dem Vollzugsziel in Einklang stehen. Satz 2 stellt sicher, dass die Personensorgeberechtigten über besondere Begebenheiten, etwa eine schwerwiegende Erkrankung, unterrichtet werden.

Zweiter Titel - Aufnahme, Planung

Zu § 7 - Aufnahmeverfahren

Gemäß Absatz 1 Satz 1 ist mit den Arrestierten im Rahmen der Aufnahme unverzüglich ein Gespräch zu führen. Nach der Erhebung grundlegender Daten verfolgt dieses Gespräch das Ziel, die erforderlichen Erstinformationen über die gegenwärtige Lebenssituation, insbesondere die psychische und physische Verfassung und akute Probleme der Arrestierten festzustellen, um gegebenenfalls sogleich reagieren zu können. Bei unüberwindlichen sprachlichen Verständigungsschwierigkeiten ist eine Sprachmittlerin oder ein Sprachmittler hinzuzuziehen. Zur Wahrung des Persönlichkeitsschutzes dürfen nach Satz 2 andere Arrestierte bei diesem Gespräch nicht anwesend sein.

Nach Absatz 2 Satz 1 werden die Arrestierten über ihre Rechte und Pflichten unterrichtet. Dies ist auch in geeigneten Gruppen möglich. Die Unterrichtung hat in einer angemessenen und verständlichen Sprache zu erfolgen. Damit wird den Arrestierten das einzuhaltende Regelwerk bekannt gemacht. Satz 2 sieht vor, den Arrestierten die Hausordnung auszuhändigen und auf Verlangen ein Exemplar dieses Gesetzes zugänglich zu machen.

Absatz 3 Satz 1 sieht die Verpflichtung der Anstalt vor, die Personensorgeberechtigten und das zuständige Jugendamt von der Aufnahme unverzüglich zu unterrichten. Letzteres ist mit Blick auf die kurze Dauer des Vollzugs besonders bedeutsam für die Einleitung von Hilfsmaßnahmen in eigener Zuständigkeit des Jugendamts. Entsprechendes gilt nach Satz 2 für die Bewährungshilfe, wenn Arrestierte unter Bewährung stehen.

Absatz 4 sieht vor, dass die Arrestierten nach der förmlichen Aufnahme alsbald ärztlich untersucht werden. Die Untersuchung dient dem Schutz der aufgenommenen Arrestierten, der anderen Arrestierten sowie der Bediensteten und bildet die Grundlage für weitere Maßnahmen des Vollzugs.

Absatz 5 normiert eine Mitteilungspflicht der Anstalt gegenüber der Vollstreckungsleiterin oder dem Vollstreckungsleiter (Vollstreckungsleitung). Dies betrifft insbesondere Fälle, in denen über die Vollzugstauglichkeit der Arrestierten zu entscheiden ist, etwa weil eine Schwangerschaft oder erhebliche gesundheitliche Probleme bestehen.

Unter Vollstreckungsleitung ist die Vollstreckungsleiterin oder der Vollstreckungsleiter am Ort der Einrichtung zu verstehen.

Zu § 8 - Arrestplan

Gemäß Absatz 1 Satz 1 und 2 ist nach dem Aufnahmeverfahren alsbald ein ausführliches Gespräch mit den Arrestierten zur Ermittlung ihres Maßnahmenbedarfs zu führen. Das Gespräch erstreckt sich auf die Persönlichkeit und die aktuellen Lebensverhältnisse der Arrestierten. Neben bedeutsamen äußeren Umständen soll insbesondere festgestellt werden, welche Stärken und Schwächen, welche Ressourcen und Defizite sie haben und wie sie selbst ihre Entwicklung und ihre Perspektiven sehen. Auch zur schulischen und beruflichen Situation, zu spezifischen Problemlagen wie einer hohen Verschuldung oder Suchtgefährdung sowie zum sozialen Umfeld sollen Feststellungen getroffen werden.

Nach Satz 3 werden bei der Ermittlung des Maßnahmebedarfs die Erkenntnisse aus den Vollstreckungsunterlagen und die Erkenntnisse der Jugendgerichtshilfe sowie bei unter Bewährung stehenden Arrestierten der Bewährungshelferin beziehungsweise des Bewährungshelfers einbezogen.

Absatz 2 sieht die Erstellung eines Arrestplans auf Grundlage des ermittelten Maßnahmebedarfs vor. Der Arrestplan fasst alle erforderlichen Maßnahmen für die Arrestierten zusammen und dient sowohl den Arrestierten als auch den Bediensteten als Orientierungsrahmen. Nach Satz 1 erörtern die an der Erziehung maßgeblich beteiligten Bediensteten den Maßnahmebedarf für die Dauer des Vollzugs und die Zeit danach und legen die sich daraus ergebenden Maßnahmen fest. Nach Satz 2 sollen die Anregungen und Vorschläge der Arrestierten im Arrestplan berücksichtigt werden, soweit sie dem Vollzugsziel dienen. Der Arrestplan ist nach Satz 3 schriftlich niederzulegen und den Arrestierten auszuhändigen, sowie auf Verlangen der Arrestierten oder der Personensorgeberechtigten diesen zu übermitteln.

Absatz 3 benennt im Einzelnen mögliche Maßnahmen, zu denen der Arrestplan Aussagen treffen kann. Darüber hinausgehend kann der Arrestplan bei Bedarf auch weitere Angaben enthalten. Inhalte der einzelnen Maßnahmen ergeben sich aus § 5 Absatz 3.

Dritter Titel - Unterbringung, Versorgung

Zu § 9 - Unterbringung während der Einschlusszeiten, Trennungsgebot

Absatz 1 betont die Einzelunterbringung in den Arresträumen und begründet einen entsprechenden Anspruch der Arrestierten. Die Einzelunterbringung dient dem Schutz der Privat- und Intimsphäre der Arrestierten und dem Schutz vor wechselseitigen Übergriffen.

Von dem vorgenannten Grundsatz der Einzelunterbringung kann die Anstalt gemäß Absatz 2 unter eingeschränkten Bedingungen ausnahmsweise abweichen. Erforderlich für die gemeinsame Unterbringung von maximal zwei Arrestierten ist, dass ein schädlicher Einfluss nicht zu befürchten ist, erzieherische Gründe nicht entgegenstehen und aus Sicht der Anstalt gemessen am Vollzugsziel die gemeinsame Unterbringung für jedenfalls eine oder einen der Arrestierten förderlich ist. Eine ausdrückliche Zustimmung der Arrestierten ist nicht erforderlich. Bei einer Weigerung einer oder eines Arrestierten, wird jedoch davon auszugehen sein, dass erzieherische Gründe einer Doppelbelegung entgegenstehen. Mit diesen Voraussetzungen wird der Ausnahmecharakter einer gemeinsamen Unterbringung klargestellt. Dabei muss die Einrichtung berücksichtigen, dass, anders als im Jugendstrafvollzug, bedingt durch die hohe Fluktuation der Arrestierten und die sehr kurze Aufenthaltsdauer, nicht die Möglichkeit besteht, die Arrestierten zuvor gründlich kennenzulernen um etwaiges Konfliktpotenzial ausreichend abschätzen zu können.

Absatz 3 ermöglicht es, gelegentliche Belegungsspitzen aufzufangen.

Die in Absatz 4 normierte Trennung männlicher und weiblicher Arrestierter ist insbesondere zum Schutz weiblicher Arrestierter vor Übergriffen notwendig und ermöglicht die Berücksichtigung spezifisch weiblicher Bedürfnisse bei der Ausgestaltung des Vollzugs. Gemeinsame Maßnahmen oder Aufenthalte werden dadurch, wie sich auch aus den Empfehlungen des Europarats Nummer 60 zu Maßnahmen und Sanktionen gegen jugendliche Straftäter und Straftäterinnen ergibt, nicht ausgeschlossen.

Zu § 10 - Aufenthalt außerhalb der Einschlusszeiten

Die Bestimmung regelt in Absatz 1 den Aufenthalt der Arrestierten außerhalb der Einschlusszeiten und berücksichtigt hierbei das allgemeine Bedürfnis junger Menschen nach Kontakt und Gedankenaustausch. Sie berücksichtigt, dass außerhalb des Vollzugs Freizeit, Schule und Ausbildung regelmäßig in Gemeinschaft stattfinden.

Absatz 2 ermöglicht eine Einschränkung des gemeinschaftlichen Aufenthalts in bestimmten Fällen. Nach Nummer 1 ist eine Einschränkung zulässig, wenn Gründe der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung dies erfordern. Sie ist nach Nummer 2 im Interesse eines geordneten Zusammenlebens in der Anstalt und im Interesse anderer Arrestierter auch möglich, wenn zu befürchten ist, dass ein schädlicher Einfluss auf diese ausgeübt wird. Einschränkungen nach dieser Vorschrift dürfen nicht die Wirkung einer Absonderung im Sinne von § 26 Absatz 2 Nummer 3 entfalten, da diese nur unter den in § 26 Absatz 1 genannten Voraussetzungen zulässig ist.

Zu § 11 - Gewahrsam an Gegenständen

Satz 1 bindet die Überlassung von Gegenständen an die Zustimmung der Anstalt. Die Anstalt kann mit der Verweigerung ihrer Zustimmung nach Satz 2 erreichen, dass Gegenstände, die geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder die Erreichung des Vollzugsziels zu gefährden, gar nicht erst in die Anstalt gelangen. Der Kontrollaufwand wird so möglichst gering gehalten. Die Vorschrift gilt als Grundnorm für jeglichen Besitz von Gegenständen, soweit sie nicht durch speziellere Vorschriften, wie z.B. § 19 Absatz 2 Satz 2 für den Besitz grundlegender religiöser Schriften, modifiziert wird. Wird eine in Satz 2 genannte Gefährdung erst später erkennbar, beispielsweise durch eine missbräuchliche Verwendung, kann die Zustimmung auch widerrufen werden. Nach Satz 3 ist die Anstalt, sofern die Arrestierten Gegenstände im Arrestraum nicht aufbewahren dürfen, zur Aufbewahrung verpflichtet, soweit dies nach Art und Umfang möglich ist.

Zu § 12 - Kleidung

Absatz 1 entspricht der Regelung in § 30 Absatz 1 Satz 1 JStVollzG M-V. Die grundsätzliche Entscheidung gegen das Tragen eigener Kleidung im Arrestvollzug hängt insbesondere mit der in den letzten Jahren zu beobachtenden Entwicklung zusammen, dass eigene Kleidung und insbesondere Markenkleidung im Vollzug als Statussymbol dienen, zu erheblichem Neid und damit zusammenhängenden Auseinandersetzungen führen und sogar Auslöser für die Begehung von Straftaten sein können. Auch soll unterbunden werden, dass die Arrestierten mit ihrer Kleidung ein nicht erwünschtes Klassendenken oder die Zugehörigkeit zu einer bestimmten „Szene“ artikulieren können. Die Entscheidung, einzelnen Arrestierten das Tragen eigener Kleidung zu erlauben, andere dagegen mit Anstaltskleidung auszustatten, weil sie nicht über adäquate Kleidung im vorstehend aufgezeigten Sinn verfügen, dürfte von den Arrestierten als diskriminierend empfunden werden und könnte zu einer Klassenbildung unter den Arrestierten führen. Deshalb kann nur durch die generelle Regelung, wonach alle Arrestierten Anstaltskleidung tragen, sichergestellt werden, dass alle Arrestierten über für den Vollzug adäquate Bekleidung verfügen. Darüber hinaus wird das Einbringen verbotener und bei einer Durchsuchung nur schwer aufzufindender Substanzen in die Anstalt bei einer Umkleidung der Arrestierten wesentlich erschwert.

Die Regelung in Absatz 1 steht nicht im Widerspruch zu den Empfehlungen des Europarats zu Maßnahmen und Sanktionen gegen jugendliche Straftäter und Straftäterinnen Nummer 66.1 und zu Nummer 20.1 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze. Danach ist lediglich gefordert, Jugendlichen in geeigneten Fällen das Tragen eigener Kleidung zu gestatten sowie die Jugendlichen, die über keine angemessene Kleidung verfügen, mit solcher auszustatten. § 12 Absatz 1 geht darüber hinaus und schreibt aus vollzuglichen Gründen Anstaltskleidung vor. Selbstverständlich darf die Anstaltskleidung weder herabsetzend noch erniedrigend sein. Die Arrestiertenkleidung soll auch nicht den Charakter einer Uniform haben.

Absatz 2 gibt der Anstaltsleitung eine Handhabe für abweichende Regelungen, wenn und soweit keine Gründe vorliegen, die das Tragen von Anstaltskleidung erforderlich machen. Satz 2 stellt klar, dass die Kosten für die Anschaffung, Reinigung und Instandsetzung eigener Kleidung die Arrestierten tragen.

Zu § 13 - Verpflegung

Satz 1 bestimmt, dass die Anstalt für eine gesunde Ernährung zu sorgen hat, die ärztlich überwacht wird. Dies entspricht den Empfehlungen des Europarats Nummern 68.1 ff. zu Maßnahmen und Sanktionen gegen jugendliche Straftäter und Straftäterinnen und ist Ausprägung des Fürsorgegrundsatzes. Bei Bedarf erhalten Arrestierte nach Satz 2 auf ärztliche Anordnung besondere Verpflegung. Den Arrestierten ist zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen.

Zu § 14 - Freizeit und Medien

Absatz 1 Satz 1 stellt eine Verbindung zwischen der Freizeitgestaltung und dem Vollzugsziel her. Zahlreiche Arrestierte haben bei Antritt des Vollzugs keine Vorstellung von einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung. Sie haben ihre Straftaten oft vor diesem Hintergrund begangen. Nach Beendigung des Vollzugs werden sie, sofern sie nicht die Schule besuchen oder einen Ausbildungsplatz haben, wieder über freie Zeit im Überfluss verfügen. Freizeit im Vollzug dient zwar auch der zweckfreien Entspannung und Erholung. Die Arrestierten sollen hierbei jedoch nicht nur konsumieren, sondern vielmehr eigene positive Neigungen und Begabungen herausfinden. Eine in dieser Art und Weise verstandene Freizeitgestaltung dient der positiven Entwicklung der Persönlichkeit der Arrestierten. Die während des Vollzugs kennengelernten und eingeübten Verhaltensmuster und die dort erfahrenen Angebote können auch nach der Entlassung als Richtschnur für den Umgang mit freier Zeit dienen. Ein strukturiertes Freizeitverhalten bietet Chancen für wichtige Lernerfahrungen sowie den Erwerb sozialer Kompetenzen. Darüber hinaus stärkt es die körperliche und psychische Gesundheit. Deshalb besteht ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Ausgestaltung der Freizeit und dem Vollzugsziel.

Absatz 1 Satz 2 verpflichtet die Anstalt dementsprechend, geeignete Angebote zur Freizeitgestaltung vorzuhalten. Die Angebote beziehen sich vor allem auf Freizeitgruppen mit kulturellem Themenschwerpunkt und Sportangebote, aber auch auf weiterbildende Maßnahmen wie zum Beispiel Erste-Hilfe-Kurse. Zur Durchführung der Freizeitangebote kann die Anstalt Externe, beispielsweise Volkshochschulen, Sportvereine und Kirchengemeinden, einbeziehen.

Nach Satz 3 hat die Anstalt eine angemessen ausgestattete Mediathek sowie Zeitungen und Zeitschriften bereitzustellen. Dies erfordert altersgerechte Bücher und Medien zur Unterhaltung, zur Allgemeinbildung und zu Weiterbildungszwecken. Sie sind im notwendigen Umfang auch in gängigen Fremdsprachen vorzuhalten. Auf eine regelmäßige Aktualisierung des Bestands ist zu achten, da nur so das Interesse der Arrestierten an der Nutzung der Mediathek geweckt und erhalten werden kann. Nach Satz 4 hat die Anstalt auch die Aufgabe, die Arrestierten zur Teilnahme und Mitwirkung an Angeboten der Freizeitgestaltung zu motivieren und anzuleiten, da diese oftmals keine Erfahrungen mit strukturierter Freizeit haben.

Absatz 2 Satz 1 hebt die besondere Bedeutung des Sports für die Arrestierten hervor. Das Bundesverfassungsgericht hat wegen der physischen und psychischen Besonderheiten von jugendlichen Personen speziellen Regelungsbedarf unter anderem in Bezug auf eine ausreichende körperliche Bewegung gesehen (BVerfG, NJW 2006, S. 2093, 2096). Darüber hinaus vermittelt Sport den angemessenen Umgang mit Erfolg und Misserfolg, die rationale Bewältigung von Konflikten und die Einsicht in die Notwendigkeit von Regeln. Er zwingt zur gemeinsamen Lösung von Aufgaben und befördert den Aufbau von Vertrauen und Respekt gegenüber anderen Menschen. Sport bietet zudem die Möglichkeit, die eigene Leistungsfähigkeit realistisch einzuschätzen und die eigenen Grenzen zu erfahren. Auch vermitteln positive Erfahrungen im Sport Selbstvertrauen. Sport erleichtert zudem den Zugang zu den Jugendlichen und trägt zum Abbau von Aggressionen bei. Bewegungsmangel und Stress mit ihren negativen psychosozialen Auswirkungen und Spannungszuständen wird entgegengewirkt. Satz 2 schreibt daher die Schaffung täglicher Angebote vor. Nach Satz 3 sollen die Arrestierten motiviert werden, sich sportlich zu betätigen.

Absatz 3 dient der Verwirklichung des Grundrechts der Informationsfreiheit im Vollzug. Die Anstalt hat den Arrestierten den Zugang zum Rundfunk zu ermöglichen. Rundfunk ist der Oberbegriff für Hörfunk und Fernsehen. Art und Weise des Rundfunkempfangs hängen von den Verhältnissen in der Anstalt ab. Dabei ist zu beachten, dass insbesondere Fernsehgeräte und neuere Geräte der Informations- und Unterhaltungstechnik vorrangig gemeinschaftlich außerhalb der Arresträume genutzt werden sollen. Zwar spielt die Mediennutzung im Alltag der Arrestierten eine wichtige Rolle. Jedoch ist hier zu berücksichtigen, dass sich die Arrestierten während der sehr kurzen Verweildauer im Vollzug nicht zerstreuen und ablenken, sondern die Zeit zum Nachdenken über ihre Situation und ihr künftiges Leben nutzen sollen. Deshalb ist die Nutzung eigener Geräte in den Arresträumen nicht vorgesehen.

Zu § 15 - Gesundheitsschutz und Hygiene

Die Arrestierten haben sich ebenso wie in Freiheit eigenverantwortlich um ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl zu kümmern. Diese Verantwortung soll ihnen die Anstalt nicht abnehmen. Die in Absatz 1 Satz 1 vorgeschriebene Unterstützung durch die Anstalt ist jedoch erforderlich, weil die Arrestierten im Vollzug gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch eigene Initiative nicht in gleicher Weise wie in Freiheit begegnen können. Der Gesundheitszustand vieler Arrestierter ist durch Fehlernährung und ungesunde Lebensführung, insbesondere durch den Konsum von Tabak, Alkohol oder illegalen Drogen belastet. Daher ist die Anstalt nach Satz 2 gehalten, auf einen Bewusstseinswandel hinzuwirken.

Den Arrestierten soll die Bedeutung einer gesunden Lebensführung vermittelt werden. Deshalb ist gemäß Satz 3 insbesondere auf die Gefährdung durch Infektionen, Drogen, Tabak und Alkohol sowie auf entgegengewirkende, jugendspezifisch ausgerichtete Beratungs-, Behandlungs- und Betreuungsangebote hinzuweisen.

Satz 4 verbietet das Rauchen auf dem gesamten Anstaltsgelände. Das Rauchverbot erstreckt sich sowohl auf den Konsum von Tabakerzeugnissen als auch auf den Gebrauch der sogenannten E-Zigarette. Es dient dem Zweck, einen umfassenden Schutz vor den gesundheitlichen Risiken des Rauchens zu bieten: Zum einen sollen die jugendlichen Arrestierten vor den gesundheitlichen Folgen sowohl des Aktiv- wie des Passivrauchens geschützt werden. Zum anderen wird dem Gedanken der Suchtprävention Rechnung getragen, indem der Einstieg von Jugendlichen in das Rauchen vermieden oder zumindest verzögert und auch den volljährigen Arrestierten die Möglichkeit eines rauchfreien Lebens aufgezeigt wird. Dies soll auch dadurch erreicht werden, dass den Arrestierten rauchende Bedienstete nicht als „negative“ Vorbilder und „Alibi“ für den eigenen Konsum dienen. Desweiteren sollen negative Begleiterscheinungen des Rauchens für die Ordnung der Anstalt ausgeschlossen werden. Hinzu kommt, dass aufgrund ständig wechselnder Belegung der Arresträume eine Zulassung des Rauchens innerhalb dieser Räume nicht möglich ist, um den Schutz nachfolgender nicht-rauchender Arrestierter zu gewährleisten. Zur Erhaltung der Glaubwürdigkeit und Wirksamkeit der Aufklärungsanstrengungen in der Anstalt ist die Einrichtung von Raucherräumen nicht zulässig. Vor dem Hintergrund der relativ kurzen Verweildauer im Arrest steht die Belastung rauchender Arrestierter in einem angemessenen und vernünftigen Verhältnis zu dem dadurch erreichten Rechtsgüterschutz. Im Übrigen entspricht das generelle Rauchverbot der bisherigen Handhabung der Jugendarrestanstalt in Neustrelitz.

Durch das enge Zusammenleben mit Anderen gewinnen grundsätzlich alle Aspekte des Gesundheitsschutzes erhöhte Bedeutung. Deshalb legt Satz 5 den Arrestierten die Verpflichtung auf, die notwendigen Anordnungen zu Gesundheitsschutz und Hygiene zu befolgen.

Der Aufenthalt im Freien nach Absatz 2 folgt aus der Pflicht zur Gesundheitsfürsorge. Zu einer gesunden Lebensführung gehört auch, einen Teil des Tages im Freien zu verbringen. Dies entspricht internationalen Vorgaben, speziell Nummer 81 der Empfehlungen des Europarats zu Maßnahmen und Sanktionen gegen jugendliche Straftäter und Straftäterinnen. Die Dauer von einer Stunde pro Tag ist eine Mindestgarantie. Der zeitliche Rahmen kann erweitert werden, wenn die Verhältnisse in der Anstalt dies erlauben. Dabei ist zu bedenken, dass sich die Bedürfnisse der Arrestierten nach Bewegung im Freien und Kommunikation häufig besser im Rahmen von Sport und anderen Freizeitmaßnahmen befriedigen lassen.

Absatz 3 regelt die medizinische Versorgung für die Arrestierten. Diese sind in der Regel krankenversichert, beispielsweise nach § 10 SGB V als Kinder in der Familienversicherung ihrer Eltern oder nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 SGB V, wenn sie sich in einer Berufsausbildung befinden. Die Ruhensvorschrift des § 16 Absatz 1 Nummer 4 SGB V gilt nicht für Arrestierte. Sollten Arrestierte gleichwohl nicht krankenversichert sein, haben sie gemäß Satz 1 einen Anspruch auf medizinische Versorgung gegenüber der Anstalt. Art und Umfang richten sich nach dem aus dem Sozialstaatsgebot (Artikel 20 Absatz 1 GG) abgeleiteten Äquivalenzprinzip. Danach müssen die medizinischen Leistungen im Vollzug den Leistungen für gesetzlich Krankenversicherte gleichwertig sein.

Die Arrestierten haben daher Anspruch auf notwendige, ausreichende und zweckmäßige medizinische Leistungen unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit nach dem Standard der gesetzlichen Krankenversicherung. Auch die Dauer des Vollzugs ist bei der Gewährung medizinischer Leistungen zu beachten. Nach Satz 2 können in Einzelfällen auch Arrestierten, die krankenversichert sind, medizinische Leistungen nach Satz 1 gewährt werden, wenn dies aus vollzuglichen Gründen erforderlich ist. Dies ist zum Beispiel dann gegeben, wenn die medizinische Behandlung in der Anstalt mit geringerem Aufwand für den Vollzug in gleicher Qualität erbracht werden kann.

Vierter Titel - Außenkontakte

Zu § 16 - Schriftwechsel, Pakete

Absatz 1 trägt der Erkenntnis Rechnung, dass die Aufrechterhaltung sozialer Kontakte für die Arrestierten wichtig ist. Satz 1 räumt ihnen das Recht auf Schriftwechsel ein. Arrestierte sind nicht selten angesichts der modernen Kommunikationsformen dem Briefeschreiben entwöhnt, worauf zunehmend die Unfähigkeit folgt, sich schriftlich zu äußern und Angelegenheiten oder Befindlichkeiten verständlich zu formulieren. Der Schriftwechsel dient damit dem Erlernen dieser häufig nicht vorhandenen Fähigkeiten und ist daher nach Satz 2 durch die Anstalt zu fördern. Dies umfasst auch, die Kosten für abgehende Schreiben in angemessenem Umfang zu übernehmen, wenn die Arrestierten dazu nicht in der Lage sind.

Die Anstalt vermittelt nach Absatz 2 Satz 1 das Absenden der Schreiben der Arrestierten und den Empfang der an die Arrestierten gerichteten Schreiben. Gleichzeitig sind die internen Abläufe so zu organisieren, dass eine unverzügliche Weiterleitung der Schreiben gesichert ist. Eine inhaltliche Kontrolle findet nach Satz 2 nicht statt. Im Hinblick auf die Kürze des Vollzugs erscheint eine solche Kontrolle weder vollzuglich erforderlich noch verhältnismäßig. Immerhin können die Arrestierten nach ihrer Entlassung innerhalb kürzester Zeit ohnehin wieder ohne Kontrolle kommunizieren. Notwendig hingegen ist die Befugnis der Anstalt nach Satz 3, ein- und ausgehende Schreiben auf verbotene Gegenstände (z. B. SIM-Karten oder Drogen) in Gegenwart der als Absender oder Empfänger ausgewiesenen Arrestierten zu kontrollieren.

Die Gestattung des Paketempfangs nach Absatz 3 Satz 1 steht im Ermessen der Anstalt und soll es den Arrestierten ermöglichen, Gegenstände zu erhalten, die sie während des Aufenthalts dringend benötigen und die die Anstalt nicht oder nur mit großem Aufwand oder mit zusätzlichen Kosten vermitteln könnte. Das sind etwa die vergessene Brille oder Schul- oder Fachbücher. Satz 2 regelt die Modalitäten des Paketempfangs.

Zu § 17 - Besuche, Telefongespräche

Nach Absatz 1 kann den Arrestierten gestattet werden, persönlich oder telefonisch mit Personen außerhalb der Anstalt zu verkehren. Mit Blick auf die kurze Verweildauer im Arrest hat der Verkehr mit der Außenwelt, insbesondere durch Besuche, nicht den Stellenwert, der ihm im Jugendstrafvollzug zukommt. Zudem stammen die Arrestierten nicht selten aus problematischen Verhältnissen, in denen sie zum Teil erheblichen Belastungen ausgesetzt waren. Im Interesse eines – gerade zu Beginn des Vollzugs - möglichst intensiven „Sich-Einlassens“ auf die neue Situation und die damit verbundene erzieherische Einwirkungsmöglichkeit auf die Arrestierten, stehen Besuche und Telefongespräche unter dem Erlaubnisvorbehalt der Anstalt. Die Arrestierten sollen in die Lage versetzt werden, sich mit einem gewissen Abstand und einer neu erworbenen Kritikfähigkeit und der Fähigkeit zur Selbstreflexion diesen Sozialkontakten zu stellen. Die kurze Verweildauer in der Anstalt lässt eine Beeinträchtigung bestehender Außenkontakte durch die Einschränkung der Besuche und Telefongespräche nicht befürchten, zumal schriftliche Kontakte nach § 17 Absatz 1 möglich sind und durch die Anstalt gefördert werden. Nach einer Eingewöhnungszeit werden den Arrestierten in der Regel Besuche und Telefongespräche gestattet werden können, wenn keine gewichtigen Gründe, zum Beispiel die Gefährdung des Vollzugsziels durch Kontakte zum delinquenten Freundeskreis, entgegenstehen. Damit folgt die Bestimmung einer Empfehlung des CPT, die Kontakte mit der Außenwelt im Vollzug nicht auf „dringende Fälle“ zu beschränken.

Absatz 2 Satz 1 enthält eine Ermächtigungsgrundlage zur Absuchung und Durchsuchung von Besucherinnen und Besuchern, um zu verhindern, dass unerlaubt Gegenstände in die Anstalt eingebracht werden. Dies gilt grundsätzlich auch für Besuche von Verteidigerinnen und Verteidigern und von Beiständen nach § 69 JGG. Satz 2 ermöglicht es der Anstaltsleitung, die Beaufsichtigung von Besuchen anzuordnen, beispielsweise wenn ein Besuch zwar grundsätzlich dem Vollzugsziel förderlich ist, jedoch aufgrund des Eindrucks, den die Besucherin oder der Besucher auf die Bediensteten macht, eine Gefährdung der Ordnung der Anstalt nicht ausgeschlossen werden kann. Nach Satz 3 darf die Anstalt Besuche bei Verstößen gegen die Sicherheit und Ordnung abbrechen, etwa wenn versucht wird, den Arrestierten Drogen zu übergeben oder die Besucherin oder der Besucher erkennbar alkoholisiert ist. Nach Satz 4 dürfen Gegenstände beim Besuch nur mit Erlaubnis übergeben werden. Eine solche Erlaubnis ist generell zu erteilen, wenn es sich um die Übergabe von Schriftstücken und sonstigen Unterlagen durch in Absatz 3 besonders privilegierte Personen handelt.

Absatz 3 Satz 1 sichert den ungehinderten Zugang von Verteidigerinnen und Verteidigern sowie von Beiständen nach § 69 JGG, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der sozialen Dienste der Justiz und der Jugendgerichtshilfe in einer die Arrestierten betreffenden Rechtssache. Besuche und Telefongespräche dieser Personengruppen hat die Anstalt deshalb - im Rahmen des ihr organisatorisch Zumutbaren - ohne Einschränkung in Bezug auf Zeit und Häufigkeit - zu gestatten. Hintergrund dieses weit gefassten Besuchsprivilegs ist der besondere Vertrauensschutz zu der Gruppe der genannten Berufsgeheimnisträger. Nach Satz 2 sind Besuche von Verteidigerinnen und Verteidigern sowie von Beiständen nach § 69 JGG von der Beaufsichtigung generell ausgeschlossen. Gleiches gilt für Telefongespräche. Dies dient der ungestörten Kommunikation zwischen Arrestierten und ihren Verteidigerinnen oder Verteidigern oder Beiständen nach § 69 JGG und dient der sachgemäßen Verteidigung.

Für die Überwachung der Besuche von Rechtsanwälten und Notaren gelten die allgemeinen Regeln nach den Absätzen 1 bis 3, da bei diesen Besuchen nicht in gleichem Maße wie bei Verteidigerbesuchen das Bedürfnis nach einem unüberwachten Gedankenaustausch gegeben ist.

Zu § 18 - Aufenthalte außerhalb der Anstalt

Die Bestimmung trägt dem Gedanken Rechnung, dass die verhältnismäßig kurze Vollzugszeit intensiv im Hinblick auf eine erzieherische Einwirkung auf die Arrestierten genutzt werden soll. Grundsätzlich sollen sich die Arrestierten während des Vollzugs innerhalb der Anstalt aufhalten und an den dort angebotenen Maßnahmen teilnehmen. Zur Erreichung des Vollzugsziels können aber auch Maßnahmen in Betracht kommen, die ein Verlassen der Anstalt notwendig machen. Dies sind beispielsweise gemeinschaftliche Maßnahmen außerhalb der Anstalt zum Aufzeigen neuer Formen der sinnvollen Freizeitgestaltung. Darüber hinaus kann das interne Angebot durch Veranstaltungen außerhalb der Anstalt sinnvoll ergänzt werden. Dies können die Teilnahme an schulischen, beruflichen oder sonstigen Maßnahmen, die Ausübung gemeinnütziger Tätigkeiten nach § 8 Absatz 3 Nummer 4 oder die Wahrnehmung von Suchtpräventionsangeboten nach Nummer 2 sein.

Zu diesem Zweck ermöglicht Absatz 1 ein vorübergehendes Verlassen der Anstalt. Diese Aufenthalte außerhalb stehen unter dem Vorbehalt, dass sie zur Erreichung des Vollzugsziels erforderlich sind. Dies erfordert eine individuelle Prüfung unter Berücksichtigung der im Arrestplan festgestellten Bedarfe. Im Rahmen der Entscheidung der Geeignetheit für den Aufenthalt der Arrestierten außerhalb der Anstalt werden auch bestehende Flucht- und Missbrauchsgefahren berücksichtigt, da die Begehung von Straftaten oder eine Nichtrückkehr in die Anstalt das Vollzugsziel gefährden oder seine Erreichung unmöglich machen. Nach Absatz 2 können Aufenthalte außerhalb der Anstalt darüber hinaus aus wichtigem Anlass gewährt werden. Dies kommt insbesondere zur Teilnahme an gerichtlichen Terminen, zur medizinischen Behandlung (soweit diese nicht innerhalb der Anstalt erfolgen kann) sowie bei einer akut lebensgefährlichen Erkrankung oder dem Tod naher Angehöriger in Betracht.

Absatz 3 Satz 1 ermöglicht es, den Arrestierten für die Aufenthalte außerhalb der Anstalt die nach den Umständen des Einzelfalles erforderlichen Weisungen zu erteilen. Hierdurch können die Aufenthalte näher ausgestaltet und strukturiert werden. Die Weisungen müssen dem Zweck der Maßnahme Rechnung tragen. Satz 2 eröffnet der Anstalt die Möglichkeit, eine Begleitung oder ständige und unmittelbare Beaufsichtigung der Arrestierten anzuordnen, soweit dies erforderlich ist. Eine Begleitung der Arrestierten kann sowohl durch Bedienstete als auch durch andere geeignete Personen, z.B. Ehrenamtliche oder Angehörige erfolgen. Die Begleitung dient hauptsächlich der Unterstützung der Arrestierten und gewährleistet lediglich ein Mindestmaß an sozialer Kontrolle. Erscheint eine Begleitung nicht ausreichend, kann die ständige und unmittelbare Beaufsichtigung der Arrestierten angeordnet werden. Die Beaufsichtigung erfolgt durch Bedienstete der Anstalt.

Fünfter Titel - Religionsausübung**Zu § 19 - Seelsorge, religiöse Veranstaltungen, Weltanschauungsgemeinschaften**

Absatz 1 Satz 1 ist Ausdruck der verfassungsrechtlich garantierten Religionsfreiheit aus Artikel 4 Absatz 1 und 2 GG in Verbindung mit Artikel 140 GG und Artikel 141 Weimarer Reichsverfassung (WRV). Die religiöse Betreuung wird von Seelsorgerinnen und Seelsorgern der Kirchen und anderer religiöser Gemeinschaften ausgeübt, der Anspruch der Arrestierten richtet sich insoweit an die jeweilige Religionsgemeinschaft. Die Anstalt ist nach § 31 Absatz 3 und § 33 Absatz 3 verpflichtet, die notwendigen organisatorischen und personellen Voraussetzungen hierfür zu schaffen. Darüber hinaus gibt Satz 2 den Arrestierten ein Recht auf Hilfe bei der Kontaktaufnahme zu einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger. Sie gibt den Arrestierten hingegen kein Recht auf Seelsorge, da deren Ausübung nicht Aufgabe der Anstalt ist.

Absatz 2 Satz 1 regelt den Besitz grundlegender religiöser Schriften und von Gegenständen zum religiösen Gebrauch. Wegen der besonderen Bedeutung für das Grundrecht der Religionsausübung darf nach Satz 2 ein Entzug dieser Schriften und Gegenstände ausschließlich bei grobem Missbrauch erfolgen.

Absatz 3 Satz 1 gewährt den Arrestierten das Recht, an religiösen Veranstaltungen in der Anstalt teilzunehmen. Das in Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 Satz 1 Weimarer Reichsverfassung (WRV) verankerte Selbstbestimmungsrecht der Kirchen wird davon nicht tangiert, weil die Vorschrift lediglich eine Verpflichtung der Anstalt, den Zugang zur Seelsorge und Veranstaltungen zu ermöglichen normiert, es aber den jeweiligen Religionsgemeinschaften überlassen bleibt, die Teilnahme an ihren Angeboten selbst zu regeln.

Mit Rücksicht auf die Bedeutung des Grundrechts dürfen die Arrestierten gemäß Absatz 4 nur aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt von der Teilnahme am Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen ausgeschlossen werden. Die vorherige Anhörung der Seelsorgerin oder des Seelsorgers soll die Berücksichtigung seelsorglicher Gesichtspunkte gewährleisten.

Absatz 5 erklärt die Regelungen über Seelsorge, religiöse Veranstaltungen, Schriften und Gegenstände für auf Weltanschauungsgemeinschaften entsprechend anwendbar. Sie ist Ausdruck des Gebots der Gleichbehandlung von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften (Artikel 140 GG i. V. m. Artikel 137 Absatz 7 WRV), das aus der staatlichen Verpflichtung zu religiöser und weltanschaulicher Neutralität resultiert. Der Begriff der weltanschaulichen Bekenntnisse entspricht dem Wortlaut von Artikel 4 Absatz 1 GG und meint Gedankensysteme, die über eine ähnliche Breite und Geschlossenheit verfügen wie die bekannten Religionen. Gemeinschaften, deren Hauptziel auf eine politische oder wirtschaftliche Tätigkeit gerichtet ist, sind nicht von der Definition umfasst.

Sechster Titel - Sicherheit und Ordnung

Zu § 20 - Grundsatz

Absatz 1 macht deutlich, dass Sicherheit und Ordnung zwar zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Anstalt erforderlich sind und ein zivilisiertes, menschenwürdiges Zusammenleben der Arrestierten sicherstellen sollen, aber dienende Funktion haben. Die Wahrung der Sicherheit und Ordnung bildet den notwendigen Rahmen, um die Arrestierten in einem gewaltfreien Klima mit den Mitteln der Erziehung zu erreichen. Die Anstalt hat die Verpflichtung, die Arrestierten durch geeignete Maßnahmen umfassend vor körperlichen Übergriffen durch andere Arrestierte zu schützen. Die Sicherheit der Anstalt sollte, der erzieherischen Ausrichtung des Vollzugs folgend, weniger durch bauliche oder technische Vorrichtungen hergestellt werden, sondern vielmehr als „soziale Sicherheit“ ausgestaltet sein.

Absatz 2 legt fest, dass die den Arrestierten auferlegten Pflichten und Beschränkungen insbesondere dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu entsprechen haben. Auch sie sind integriert in das Gesamtkonzept des Vollzugs, das nicht bloße Anpassung, sondern die kritische Auseinandersetzung mit dem eigenen Verhalten fördern soll. Ziel ist deshalb die Akzeptanz der Regeln der Gemeinschaft oder zumindest der Respekt vor ihnen aufgrund des Erfahrens und des Erlernens sozialadäquater Formen der Konfliktbewältigung. Dies setzt das in Absatz 1 geforderte gewaltfreie Klima in der Anstalt voraus.

Zu § 21 - Allgemeine Verhaltenspflichten

Die Bestimmung enthält allgemeine Verhaltenspflichten der Arrestierten. Sie wird durch weitere Pflichten ergänzt, die sich aus praktischen oder systematischen Gründen an anderen Stellen des Gesetzes finden, wie etwa die Pflicht, die notwendigen Anordnungen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu befolgen (§ 15 Absatz 1 Satz 5).

Absatz 1 schreibt den Arrestierten eine Mitverantwortung für das geordnete Zusammenleben in der Anstalt zu und verdeutlicht, dass dieses von ihrem eigenen Verhalten abhängt und nicht allein durch die Bediensteten hergestellt werden kann.

Nach Absatz 2 müssen die Arrestierten Anordnungen auch dann befolgen, wenn sie mit diesen nicht einverstanden sind. Diese Gehorsamspflicht setzt jedoch stets rechtmäßige Anordnungen der Bediensteten voraus, welche auf einer eigenen Rechtsgrundlage außerhalb des Absatzes 2 beruhen müssen.

Absatz 3 verpflichtet die Arrestierten, die Arresträume und die ihnen von der Anstalt überlassenen Sachen sorgsam zu behandeln.

Nach Absatz 4 müssen die Arrestierten bestimmte gefahrträchtige Umstände ohne schuldhaftes Zögern melden. Diese Meldepflicht folgt aus dem engen Zusammenleben der Arrestierten und den Verhältnissen in der Anstalt, die eine erhöhte gegenseitige Verantwortung begründen. Daraus ergibt sich indes keine strafrechtliche Garantenstellung.

Zu § 22 - Reaktionen auf Pflichtverstöße

Dem Umgang mit Pflichtverstößen kommt für die Erreichung des Vollzugsziels eine besondere Bedeutung zu. Die Reaktionen auf Pflichtverstöße bezwecken zum einen die Aufrechterhaltung der Sicherheit und des geordneten Zusammenlebens in der Anstalt. Gleichzeitig sind sie als zentrales Element der erzieherischen Gestaltung gemäß § 4 Absatz 1 unverzichtbarer Bestandteil, um den Arrestierten ihr Fehlverhalten, welches vielfach auch Ursache für die Delinquenz in ihrem Alltag ist, bewusst zu machen. Die Bestimmung trägt mit einem zweistufigen System zur Aufarbeitung von Konflikten und Grenzen setzender Reaktion auf Pflichtverstöße einem zeitgemäßen Verständnis von Konfliktregelung Rechnung.

Nach Absatz 1 sollen Konflikte zunächst dadurch gelöst werden, dass auf Pflichtverstöße der Arrestierten unmittelbar durch erzieherische Gespräche reagiert wird. Mit den Arrestierten sind die Ursachen für das Fehlverhalten zu klären sowie die von diesem ausgehenden Folgen zu verdeutlichen. Vielfach fehlt es den Arrestierten an der Fähigkeit, sich einem strukturierten Tagesablauf einzupassen, eigene Bedürfnisse zurückzustellen, nicht jedem Impuls nachzugeben und sich an die ihnen auferlegten Verpflichtungen zu halten. Den Arrestierten soll bei Pflichtverstößen nicht die Gelegenheit gegeben werden, sich zurückzuziehen und sich dadurch der Auseinandersetzung mit ihrem Fehlverhalten zu entziehen. Durch die unverzügliche und intensive Gesprächsintervention durch die Bediensteten werden die Arrestierten dazu angehalten, sich aktiv mit den Pflichtverletzungen und den ihnen zugrunde liegenden Defiziten, Problem- und Konfliktslagen auseinander zu setzen. In ihnen soll das Bewusstsein für die Notwendigkeit der Einhaltung von Regeln für ein sozialverträgliches Zusammenleben und die damit notwendigerweise verbundenen Selbstbeschränkungen geweckt werden.

Über das erzieherische Gespräch hinaus können nach Absatz 2 Satz 1 erzieherische Maßnahmen angeordnet werden, die geeignet sind, den Arrestierten ihr Fehlverhalten bewusst zu machen, wenn sich die Arrestierten dem Gespräch verweigern oder dies allein nicht ausreichend erscheint. Die Aufzählung in Satz 2 ist nicht abschließend. Weitere, dort nicht ausdrücklich genannte Maßnahmen, sind beispielsweise ein Platzverweis oder das Verfassen eines Aufsatzes. Die Maßnahmen müssen als belastende Maßnahmen verhältnismäßig sein. Deshalb passt die Bestimmung die zulässige Höchstdauer einzelner Maßnahmen an die kurze Zeit des Vollzugs an.

Die Vereinbarungen und die Maßnahmen sollen nach Absatz 3 im Zusammenhang mit der Verfehlung und der Persönlichkeit der Arrestierten stehen. Die Arrestierten verstehen so besser, warum ihnen eine ausgleichende oder eine beschränkende Maßnahme auferlegt wird. Idealerweise werden sie zum Nachdenken und zur Abkehr von ihrem Fehlverhalten veranlasst.

Absatz 4 Satz 1 sieht in geeigneten Fällen eine einvernehmliche Streitbeilegung anstelle der Anordnung einer Maßnahme vor. Durch die aktive Mitwirkung der Arrestierten an der Aufarbeitung ihres Fehlverhaltens und der ausgleichenden Lösung von Konflikten lassen sich vielfältige positive Auswirkungen erzielen. Auch kann das geordnete Zusammenleben in der Anstalt hierdurch leichter wieder hergestellt werden.

Vereinbarungen nach Satz 2 können beispielsweise die Verpflichtung zur Schadenswiedergutmachung, zur Entschuldigung bei Geschädigten, zur Erbringung von gemeinnützigen Leistungen oder die Verpflichtung zum vorübergehenden Verbleib im Arrestraum enthalten. Erfüllen die Arrestierten die Vereinbarung, so ist nach Satz 3 die Anordnung von Maßnahmen unzulässig.

Zu § 23 - Durchsuchung, Absuchung

Die Bestimmung bildet die Rechtsgrundlage für Absuchungen und Durchsuchungen, denen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Einrichtung erhebliche Bedeutung zukommt.

Absatz 1 unterscheidet zwischen Durchsuchung und Absuchung und ermöglicht auch den Einsatz technischer (z. B. Metalldetektorsonden) oder sonstiger Hilfsmittel (z. B. Drogenspürhunde). Der Begriff der Durchsuchung entspricht grundsätzlich dem des Polizei- und Strafprozessrechts. Die Absuchung ist eine mildere Maßnahme, beschränkt sich auf eine äußerliche Kontrolle und stellt daher grundsätzlich keinen Eingriff dar. Sie kann somit im Unterschied zur Durchsuchung (Absatz 1 Satz 2) auch von Bediensteten des anderen Geschlechts vorgenommen werden. Eine Absuchung und keine Durchsuchung stellt das Suchen nach Metallgegenständen durch einen Detektorrahmen oder eine Handdetektorsonde dar. Bei Durchsuchungen ist die Würde der Arrestierten zu wahren. Dementsprechend darf die Durchsuchung männlicher Arrestierter nach Satz 2 nur von Männern, die Durchsuchung weiblicher Arrestierter nur von Frauen vorgenommen werden. Zudem ist nach Satz 3 das Schamgefühl zu schonen.

Absatz 2 enthält Regelungen zur körperlichen Durchsuchung der Arrestierten, die mit deren Entkleidung verbunden sind. Hierbei handelt es sich um die Durchsuchung von Personen auf der Körperoberfläche und in Körperhöhlen und Körperöffnungen, die ohne einen Eingriff mit medizinischen Hilfsmitteln festzustellen sind. Die Maßnahme darf nach Satz 2 nur bei Gefahr im Verzug oder von der Anstaltsleitung angeordnet werden. Sie kann diese Befugnis jedoch nach § 32 Absatz 1 Satz 2 auf andere Bedienstete übertragen. Da hier die Wahrung der Würde der Arrestierten in besonderer Weise zu beachten ist, enthalten Satz 2 bis 4 zusätzliche Schutzvorschriften. Nach Satz 2 gilt insoweit zunächst Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend. Satz 3 und 4 stellen klar, dass es zum Schutz der Betroffenen entscheidend darauf ankommt, dass während der mit Entkleidung verbundenen Durchsuchung kein Sichtkontakt durch Unbeteiligte hergestellt werden kann. Ausgenommen hiervon sind nur die Bediensteten, die zur Durchführung der Maßnahme erforderlich sind.

Absatz 3 trägt der vollzuglichen Erfahrung Rechnung, dass der Antritt des Arrestes dazu genutzt wird, verbotenerweise Gegenstände in die Anstalt einzubringen. Dieser typischen Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt wird dadurch begegnet, dass die Anstaltsleitung durch eine allgemeine Anordnung eine körperliche Durchsuchung nach Absatz 2 anordnen kann. Die Anordnungsbefugnis wird allerdings eingeschränkt, weil die Durchsuchung „in der Regel“ erfolgen soll. Die Bediensteten sind deshalb gehalten, vor Anwendung der Anordnung stets den Einzelfall unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit abzuwägen. Ist danach die Gefahr des Einbringens verbotener Gegenstände auszuschließen, darf von der Anordnung kein Gebrauch gemacht werden (BVerfG, Beschluss vom 4. Februar 2009 - 2 BvR 455/08 -).

Zu § 24 - Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelgebrauch

Satz 1 enthält die Rechtsgrundlage, um zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung oder aus Gründen der Gesundheitsvorsorge Maßnahmen anordnen zu können, die geeignet sind, den Gebrauch von verbotenen Suchtmitteln festzustellen. Nach Satz 2 sind körperliche Eingriffe zu diesem Zweck nicht gestattet.

Zu § 25 Festnahmerecht

Die Bestimmung regelt das Festnahmerecht gegenüber unerlaubt abwesenden Arrestierten.

Satz 1 gibt der Anstalt ein eigenes Wiederergreifungsrecht und ermöglicht es ihr, mit eigenem Personal außerhalb der Anstalt zur Wiederherstellung des vollzuglichen Gewahrsams tätig zu werden. Sollten die Wiederergreifungsmaßnahmen der Anstalt nicht alsbald zum Erfolg führen, sind die weiteren Maßnahmen gemäß Satz 2 der Vollstreckungsbehörde zu überlassen.

Zu § 26 - Besondere Sicherungsmaßnahmen

Die Bestimmung regelt die besonderen Sicherungsmaßnahmen, die präventiv der Abwehr von konkreten Gefahren für Personen oder Sachen der Anstalt dienen, die von den Arrestierten ausgehen. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit dürfen die besonderen Sicherungsmaßnahmen nur insoweit und so lange aufrechterhalten werden, als es ihr Zweck erfordert. In Absatz 1 werden die Voraussetzungen und in Absatz 2 die zulässigen Maßnahmen, welche auch kumulativ angeordnet werden können, abschließend genannt. Die Absätze 3 bis 8 enthalten weitere Anwendungs- sowie Zulässigkeits- und Durchführungsregelungen.

Absatz 1 sieht als Anordnungsvoraussetzung das Erfordernis einer Gefahr „in erhöhtem Maße“ vor.

Absatz 2 nennt die zulässigen besonderen Sicherungsmaßnahmen.

Nummer 1 ermöglicht den Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen, deren Besitz objektiv zur Begründung oder Aufrechterhaltung einer Gefahr im Sinne des Absatzes 1 beiträgt oder beitragen könnte.

Die Beobachtung der Arrestierten nach Nummer 2 ist nicht auf die Nachtzeit beschränkt, da Gefährdungssituationen unabhängig von der Tageszeit eintreten können. Die Beobachtung kann durch technische Hilfsmittel (Videoüberwachung) erfolgen.

Nummer 3 sieht die Möglichkeit der Trennung von allen anderen Arrestierten bis zu 24 Stunden vor (Absonderung). Aufgrund der Gefahr einer unerwünschten Isolationswirkung ist sie nur für bis zu 24 Stunden zulässig. Die zeitliche Beschränkung trägt außerdem dem erzieherischen Grundsatz Rechnung, indem die Arrestierten nicht über längere Zeit weggesperrt werden. Sie richtet sich zugleich an die Bediensteten, immer wieder den Kontakt und das Gespräch mit den Arrestierten zur Konfliktlösung zu suchen.

Nummer 4 lässt die Unterbringung in einem besonders gesicherten Arrestraum ohne gefährdende Gegenstände zu, ebenfalls begrenzt auf maximal 24 Stunden.

Absatz 3 ermöglicht über die in Absatz 2 genannten besonderen Sicherungsmaßnahmen hinaus unter engen Voraussetzungen eine Fesselung der Arrestierten als ultima ratio. Zu denken ist hier zum einen an hochgradig aufgebrachte Arrestierte. Nach Satz 1 ist die Fesselung nur dann zulässig, wenn sie zur Abwehr einer Selbsttötung oder erheblichen Selbstverletzung unerlässlich ist, also nicht durch andere Maßnahmen ersetzt werden kann. Zum anderen ist eine Fesselung bei Vorliegen einer konkreten und erhöhten Fluchtgefahr zulässig, wenn der Arrestierte zu einem unaufschiebbaren Termin, beispielsweise einer fachärztlichen Untersuchung oder der Wahrnehmung eines Gerichtstermins, ausgeführt werden muss und die Fesselung unerlässlich ist, um eine Flucht zu verhindern. Zu denken ist in diesem Zusammenhang an die Fälle, in denen die Arrestierten der Ladung zum Arrestantritt keine Folge geleistet haben, von der Polizei auf Grund eines Festnahmeersuchens oder Haftbefehls festgenommen und in die Anstalt gebracht wurden. Dabei darf sich die konkrete Gefahr nicht allein aus dem Umstand ergeben, dass die Arrestierten der Ladung keine Folge geleistet haben, sondern es müssen weitere Anhaltspunkte für das Vorliegen einer erhöhten konkreten Fluchtgefahr vorliegen. Die Fesselung darf nur vorübergehend, das heißt in der Regel Minuten oder allenfalls wenige Stunden, erfolgen.

Absatz 4 Satz 1 regelt die Anordnungscompetenz der Anstaltsleitung für besondere Sicherungsmaßnahmen. Sie kann diese gemäß § 32 Absatz 1 Satz 2 auf andere Bedienstete übertragen. Bedienstete, auf die eine solche Übertragung nicht erfolgt ist, können Maßnahmen unter den Voraussetzungen des Satz 2 nur vorläufig anordnen. Sie sind gehalten, unverzüglich die Entscheidung der oder des Anordnungsberechtigten einzuholen.

Absatz 5 schreibt den Anordnungsbefugten die aktenkundig zu begründende Eröffnung der Sicherungsanordnung gegenüber den Arrestierten vor.

Nach Absatz 6 Satz 1 muss alsbald eine ärztliche Untersuchung herbeigeführt werden. Dementsprechend ist bei der Unterbringung im besonders gesicherten Arrestraum eine Ärztin oder ein Arzt zu verständigen, um den aktuellen Gesundheitszustand, insbesondere im Hinblick auf die Arrestfähigkeit, abzuklären.

Um die Folgen einer Isolation während der Absonderung oder der Unterbringung im besonders gesicherten Arrestraum zu minimieren, sind die Arrestierten gemäß Absatz 7 während dieser Zeit in besonderem Maße zu betreuen. Die Vorschrift richtet sich gleichfalls an die Bediensteten, die durch den ständigen Kontakt dazu beitragen, die Situation zu entschärfen und den freiheitsbeschränkenden Eingriff so gering wie möglich zu halten. Satz 2 fordert in Fällen, in denen eine Fesselung erfolgt, eine ständige und unmittelbare Überwachung als zusätzliche Schutzmaßnahme für die Arrestierten.

Absatz 8 Satz 1 stellt eine besondere Ausprägung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dar. Mit Blick auf die kurze Dauer des Vollzugs und wegen der Schwere des Eingriffs wird hier eine Überprüfung im Abstand von wenigen Stunden geboten sein. Satz 2 normiert eine Berichtspflicht bei den besonders gravierenden Eingriffen der Unterbringung im besonders gesicherten Arrestraum.

Zu § 27 - Unmittelbarer Zwang

§ 27 regelt die Anwendung von unmittelbarem Zwang. Der Begriff ist inhaltsgleich mit den einheitlichen Definitionen in anderen Vollzugsgesetzen, weswegen insoweit ein Verweis auf § 81 des Strafvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StVollzG M-V) erfolgt. Der unmittelbare Zwang beruht auf dem staatlichen Gewaltmonopol. Staatliche Zwangsmaßnahmen können demnach nur solche Bedienstete ausüben, die hoheitliche Aufgaben wahrnehmen können. Dies sind in der Regel Angehörige des öffentlichen Dienstes, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen (Artikel 33 Absatz 4 GG).

Absatz 1 Satz 1 legt fest, dass unmittelbarer Zwang nur zur Durchsetzung rechtmäßiger Maßnahmen zulässig und zudem ultima ratio ist. Zunächst haben die Bediensteten zu versuchen, die Arrestierten auf andere Weise zu einem ihrer Pflicht entsprechenden Verhalten zu bewegen. Sie sind zur Anordnung unmittelbaren Zwangs erst dann befugt, wenn sie ihre Aufgaben mit anderen Mitteln nicht erfüllen können. Satz 2 schließt den Einsatz von Schusswaffen im Vollzug des Jugendarrestes aus.

Die Absätze 2 bis 5 enthalten die allgemeinen Voraussetzungen, unter denen Bedienstete unmittelbaren Zwang anwenden dürfen.

Absatz 2 gibt den Bediensteten auch gegenüber Dritten das Recht, unmittelbaren Zwang anzuwenden, wenn sie Arrestierte zu befreien oder in den Anstaltsbereich widerrechtlich einzudringen versuchen oder sich dort unbefugt aufhalten. Die Anstalt wird hierdurch in die Lage versetzt, auch gegenüber anderen Personen, die sich in ihren Wirkungsbereich begeben haben, die Erfüllung ihrer Aufgaben durchsetzen zu können.

Absatz 3 stellt klar, dass die Befugnis zur Anwendung unmittelbaren Zwangs aufgrund anderer Vorschriften durch die dazu bestimmten Hoheitsträger unberührt bleibt. Dasselbe gilt für die Ausübung von Notwehr-, Notstands-, Verfolgungs- und Festnahmerechten. Hinsichtlich des Handelns auf Anordnung findet nach Satz 2 aus kompetenzrechtlichen Gründen über § 178 StVollzG weiterhin § 97 StVollzG entsprechende Anwendung.

Absatz 4 enthält den unter anderem auch im allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsrecht geltenden Grundsatz, dass nur solche Maßnahmen angewendet werden dürfen, die geeignet, erforderlich und zweckmäßig sind, das angestrebte Ziel zu erreichen. Dies bedeutet auch, dass eine Maßnahme nur so lange und so weit durchgeführt werden darf, wie ihr Zweck es erfordert. Satz 1 statuiert die Wahl des mildesten Mittels, Satz 2 eine Folgenabschätzung.

Nach Absatz 5 Satz 1 hat der Anwendung unmittelbaren Zwangs wegen der Schwere des drohenden Eingriffs grundsätzlich eine „Vorwarnung“ in Form der Androhung vorauszu-gehen. Die Androhung dient dazu, den Konflikt zu entschärfen. In Ausnahmefällen kann unmittelbarer Zwang nach Satz 2 allerdings sofort angewendet werden, etwa wenn die Anwendung unmittelbaren Zwangs bei vorheriger Androhung zu spät käme oder wenn unmittelbarer Zwang sofort angewendet werden muss, um eine Straftat zu verhindern oder eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden.

Siebter Titel - Entlassung, Schlussbericht**Zu § 28 - Einleitung nachsorgender Maßnahmen, Entlassungsbeihilfe**

Absatz 1 unterstreicht den Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe und verpflichtet die Anstalt, zur Unterstützung der Arrestierten tätig zu werden. In enger Zusammenarbeit mit dem Jugendamt, den Trägern der freien Jugendhilfe und ggf. der Bewährungshilfe berät sie die Arrestierten bei der Einleitung von nachsorgenden Maßnahmen. Hier ist zunächst das Bewusstsein der Arrestierten für die Notwendigkeit solcher Maßnahmen zu entwickeln und zu stärken. Es ist von entscheidender Bedeutung für die künftige Straffreiheit der Arrestierten, dass die Hilfgewährung unmittelbar nach Beendigung des Vollzugs am Wohnort einsetzen kann. Deshalb muss die Anstalt rechtzeitig den Kontakt zu den entsprechenden Behörden oder Hilfseinrichtungen herstellen. Die Einleitung nachsorgender Maßnahmen kann sich je nach Lage des Falles auf eine ambulante oder stationäre Nachsorge beziehen. Im Regelfall erfolgt die Einleitung dieser Maßnahmen in enger Abstimmung mit dem Jugendamt.

Absatz 2 hat den Zweck, den Entlassungszeitpunkt so festzusetzen, dass die Arrestierten nicht zu einer ungünstigen Tageszeit entlassen werden oder schulische oder berufliche Nachteile erleiden. Die Entscheidung trifft die Anstalt unter Berücksichtigung der Verkehrsverbindungen zum Wohnort.

Nach Absatz 3 kann bedürftigen Arrestierten eine Entlassungsbeihilfe in Form eines Reisekostenzuschusses oder einer sonstigen Unterstützung gewährt werden. Die Erstattung der Fahrtkosten zum Wohnort dürfte den Hauptanwendungsfall dieser Bestimmung bilden, da viele Arrestierte nicht über die erforderlichen Mittel verfügen.

Zu § 29 - Schlussbericht, Entlassungsgespräch

Die Bestimmung verpflichtet die Anstalt, zum Ende des Vollzugs einen Schlussbericht zu erstellen und diesen mit den Arrestierten im Rahmen eines Entlassungsgespräches zu erörtern.

Absatz 1 enthält einen Mindestkatalog von Angaben, die der Schlussbericht zu enthalten hat. Dazu gehören neben einer Übersicht über den Vollzugsverlauf Aussagen zur Persönlichkeit und zu den gegenwärtigen Lebensumständen der Arrestierten, zu ihrer Mitwirkung an der Erreichung des Vollzugsziels, die Einschätzung des weiteren Hilfebedarfs sowie Vorschläge zu Auflagen und Weisungen im Falle einer Bewährungsunterstellung. Die Anstalt erarbeitet hierzu regelmäßig Vorschläge. Der Schlussbericht dient dazu, die über die Arrestierten zusammengetragenen Erkenntnisse in komprimierter Form den weiter mit den Arrestierten befassten Stellen zur Verfügung stellen zu können. So wird eine nahtlose Fortsetzung der für erforderlich gehaltenen Hilfen gewährleistet. Der Schlussbericht ist ein wichtiges Element der Zusammenarbeit der Anstalt mit den in § 6 genannten Stellen.

Absatz 2 sieht vor, dass der Inhalt des Schlussberichtes den Arrestierten in einem Entlassungsgespräch zu erläutern ist. Dieses Gespräch ist eine wichtige Standortbestimmung für die Arrestierten, da ihnen anhand des Berichtes deutlich gemacht wird, ob und inwieweit sie das Vollzugsziel erreicht haben und welchen weiteren Hilfebedarf die Anstalt sieht. Diese Rückmeldung ist eine wesentliche Maßnahme zur Erziehung der Arrestierten. Die Anstalt hat sich daher genügend Zeit für das Gespräch zu nehmen und den Arrestierten gegebenenfalls eindringlich die Notwendigkeit weitergehender Maßnahmen vor Augen zu führen.

Absatz 3 Satz 1 schreibt vor, den Schlussbericht zu den Vollzugs- und Straftaten zu nehmen. Nach Satz 2 erhalten auch die Arrestierten, die Jugendgerichtshilfe oder im Falle einer Bewährungsaufsicht die Bewährungshilfe sowie auf Verlangen der Arrestierten oder der Personensorgeberechtigten diese eine Ausfertigung des Berichts. Mit Zustimmung der Arrestierten kann die Anstalt Abschriften des Berichtes auch an freie Träger der Jugendhilfe übersenden.

Achter Titel - Beschwerde

Zu § 30 - Beschwerderecht

Absatz 1 gibt den Arrestierten das Recht, sich mit ihren Anliegen an die Anstaltsleitung zu wenden. Dies kann schriftlich oder mündlich geschehen, jedoch wird das persönliche Gespräch den Hauptanwendungsfall dieser Bestimmung bilden. Die Gewährleistung dieses Rechts im Einzelnen regelt die Anstaltsleitung im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens. Anders als in Absatz 2 steht dieses Recht den Arrestierten jedoch nicht nur in eigenen Angelegenheiten zu. Beschwerden allgemeiner Art oder Anliegen zugunsten Dritter können sie ebenfalls an die Anstaltsleitung herantragen, da im Arrest, anders als im Jugendstrafvollzug, die Bildung einer Interessenvertretung mit Blick auf die kurze Verweildauer und die große Fluktuation der Arrestierten nicht möglich ist. Es handelt sich nicht um einen förmlichen Rechtsbehelf, sondern um die rechtlich garantierte Möglichkeit der Arrestierten, im Gespräch mit der Anstaltsleitung Problem- und Konfliktlösungen zu erreichen. Insofern beschränkt sich der Anwendungsbereich der Bestimmung nicht auf Fälle, in denen sich Arrestierte wegen Verletzung ihrer Rechte an die Anstaltsleitung wenden, sondern bezieht insbesondere Fälle ein, in denen Arrestierte Wünsche äußern oder Schwierigkeiten artikulieren wollen. Damit gewährleistet Absatz 1 ein Mittel der einvernehmlichen Konfliktlösung. Zwar steht es den Arrestierten frei, sich gleichzeitig an die Gerichte, den für Petitionen zuständigen Ausschuss des Landtags oder an andere Stellen zu wenden. Jedoch werden sie mit Blick auf die kurze Dauer des Vollzugs und die im Vergleich dazu lange Dauer solcher Verfahren von dieser Möglichkeit fast nie Gebrauch machen. Deshalb hat das persönliche Gespräch mit der Anstaltsleitung hier eine noch größere Bedeutung zur Konfliktregelung als im Jugendstrafvollzug.

Absatz 2 stellt sicher, dass die Arrestierten bei einer Besichtigung der Anstalt durch Vertreterinnen oder Vertreter der Aufsichtsbehörde ihre Anliegen vortragen können.

Absatz 3 stellt klar, dass die Möglichkeit, eine Dienstaufsichtsbeschwerde einzureichen oder einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu stellen, neben den Gesprächs- und Anhörungsrechten nach Absatz 1 und 2 bestehen bleibt.

Neunter Titel - Aufbau und Organisation der Anstalt

Zu § 31 - Einrichtung und Ausstattung der Anstalt

Nach der bisherigen Regelung des § 90 Absatz 2 JGG wird Jugendarrest in Jugendarrestanstalten oder Freizeitarresträumen der Landesjustizverwaltung vollzogen. Absatz 1 stellt klar, dass der Arrest in Jugendarrestanstalten der Justizverwaltung oder räumlich getrennten Teilanstalten der Jugendanstalten vollzogen wird. Er kann daher weder in Justizvollzugsanstalten noch in Freizeitarresträumen der Landesjustizverwaltung durchgeführt werden. Auch die Nutzung der Jugendarrestanstalt für den Vollzug von Jugendstrafe ist damit ausgeschlossen.

Die JAA Neustrelitz ist eine Teilanstalt der Jugendanstalt Neustrelitz. Sie ist räumlich komplett getrennt, es gibt keine Berührungspunkte zwischen Arrestierten und den jugendlichen Strafgefangenen, es werden keine gemeinsamen Maßnahmen durchgeführt. Organisatorisch ist das Personal in beiden Anstalten eingesetzt.

Die Festsetzung der Belegungsfähigkeit nach Absatz 2 dient der Sicherstellung der Rahmenbedingungen, unter denen das Vollzugsziel erreicht und die Aufgaben des Vollzugs erfüllt werden können, da die personellen und sachlichen Mittel der Anstalt nach der Belegungsfähigkeit bemessen werden.

Absatz 3 schreibt vor, dass bedarfsgerechte Einrichtungen zur Durchführung von Gruppen- und Einzelmaßnahmen vorzusehen sind, um die materiellen Vorgaben der gesetzlichen Konzeption organisatorisch umzusetzen.

Zu § 32 - Leitung der Anstalt und Leitung des Vollzugs

Die Anstaltsleitung ist gemäß Absatz 1 Satz 1 für die Organisation der Anstalt und die Ausgestaltung des Vollzugs, insbesondere für dessen konzeptionelle Ausrichtung und Fortentwicklung, verantwortlich. Sie führt die Bediensteten und steuert die Anstalt durch Aufsicht und Controlling. Darüber hinaus vertritt die Anstaltsleitung die Anstalt nach außen und repräsentiert sie in der Öffentlichkeit. Nach Satz 2 kann sie Aufgaben und Befugnisse auf andere Bedienstete delegieren. In der Regel geschieht dies durch den Geschäftsverteilungsplan. Die Bediensteten werden im Auftrag der Anstaltsleitung tätig. Eine Übertragung ist grundsätzlich auch dann möglich, wenn das Gesetz einzelne Aufgaben ausdrücklich der Anstaltsleitung zuweist; in diesem Fall wird allerdings eine besonders sorgfältige Prüfung erfolgen müssen. Nach Satz 3 kann sich die Aufsichtsbehörde die Zustimmung zur Übertragung vorbehalten.

Bislang bestimmte § 90 Absatz 2 Satz 2 JGG den Jugendrichter am Ort des Vollzugs zum Vollzugsleiter. Dieser ist nach § 85 Absatz 1 JGG auch zugleich Vollstreckungsleiter. Absatz 2 Satz 1 sieht im Hinblick darauf, dass die Vollzugsleitung vorwiegend Verwaltungsaufgaben wahrnimmt, vor, dass die Aufsichtsbehörde die Vollzugsleitung einer Beamtin oder einem Beamten der Laufbahngruppe zwei, erstes oder zweites Einstiegsamt, überträgt. Die Bestellung einer Beamtin oder eines Beamten zur Anstaltsleitung ist möglich, da die Länder im Rahmen der Föderalismusreform seit dem 1. September 2006 die Kompetenz für die Regelung des Strafvollzugs haben und die Regelung des § 90 Absatz 2 Satz 2 JGG ersetzen können.

Bei der Auswahl der Beamtin oder des Beamten gelten dieselben Anforderungen wie in § 37 JGG. Die Befähigung zum Richteramt wird nicht gefordert, da die Position in einer erzieherisch ausgerichteten Anstalt auch von einer Psychologin oder einem Psychologen oder einem anderen Fachdienst ausgefüllt werden kann

Die Vollzugsleitung hat eng mit der Vollstreckungsleiterin oder dem Vollstreckungsleiter nach § 85 Absatz 1 JGG, dem Jugendrichter vor Ort, zusammenzuarbeiten, um von ihr oder ihm für erforderlich gehaltene vollstreckungsrechtliche Maßnahmen anzuregen. Satz 2 stellt klar, dass auch bei Trennung von Vollstreckungs- und Vollzugsleitung die Abgaberegulierung des § 85 Absatz 1 JGG anzuwenden ist und eine Abgabe der Vollstreckungsleitung an die Jugendrichterin oder den Jugendrichter zu erfolgen hat, die oder der am Ort des Vollzugs nach der Geschäftsverteilung des betreffenden Amtsgerichts zuständig ist.

Absatz 3 lässt abweichend von Absatz 2 die Bestellung des Jugendrichters oder der Jugendrichterin vor Ort zur Anstaltsleitung zu. Satz 2 regelt die Auswahl der Anstaltsleitung für den Fall, dass am Ort des Vollzugs keine Jugendrichterin oder kein Jugendrichter oder dort mehrere tätig sind.

Zu § 33 - Personelle Ausstattung, ärztliche Versorgung, Seelsorge

Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass das Ziel des Vollzugs nur erreicht werden kann, wenn die Anstalt angemessen mit Personal ausgestattet wird. Nur dann ist sie in der Lage, sowohl die zur Erreichung des Vollzugsziels notwendigen Maßnahmen durchzuführen als auch den Erfordernissen von Sicherheit und Ordnung gerecht zu werden. Die Personalausstattung muss die Besonderheiten der Anstalt und der Arrestierten berücksichtigen. Bei Bedarf ist auf externe Kräfte, insbesondere aus ambulanten Einrichtungen, zurückzugreifen. Die erforderliche erzieherische Betreuung und die Durchführung von Gruppenmaßnahmen müssen auch in der Freizeit und am Wochenende gewährleistet sein. Die Dienstplanung ist so zu gestalten, dass auch in den späten Nachmittags- und Abendstunden sowie am Wochenende und an Feiertagen ausreichend Personal zur Betreuung der Arrestierten zur Verfügung steht. Satz 2 hebt hervor, dass die Bediensteten für die erzieherische Gestaltung des Vollzugs geeignet und qualifiziert sein müssen. Sinnvoll ist es, sie durch gezielte Aus- und Fortbildungsmaßnahmen auf die Arbeit mit Arrestierten vorzubereiten.

Nach Absatz 2 sollen Fortbildungsmaßnahmen einen angemessenen Qualitätsstandard sichern und einen professionellen Umgang mit den Arrestierten gewährleisten. Ein Rechtsanspruch einzelner Bediensteter auf Teilnahme an bestimmten Fortbildungsveranstaltungen besteht nicht.

Absatz 3 verpflichtet die Anstalt, die ärztliche Versorgung und die seelsorgerliche Betreuung der Arrestierten sicherzustellen. Die Bestimmung schafft die Grundlage für die Organisation der ärztlichen Versorgung, verzichtet jedoch darauf zu bestimmen, wie und durch wen diese sichergestellt wird, um nach den jeweiligen Gegebenheiten eine nebenamtliche oder vertragsärztliche Versorgung zu ermöglichen. Da aufgrund der geringen Anzahl der Arrestierten, der hohen Fluktuation und der kurzen Vollzugsdauer eine Seelsorgerin oder ein Seelsorger weder im Hauptamt bestellt noch vertraglich verpflichtet werden kann, ist die seelsorgerliche Betreuung auf andere Weise zuzulassen.

Zu § 34 - Hausordnung

Zweck der Hausordnung ist es insbesondere, die Rechte und Pflichten der Arrestierten sowie den strukturierten Tagesablauf als besonders wichtige Elemente des täglichen Anstaltslebens zu verdeutlichen. Die Hausordnung darf nur Beschränkungen enthalten, die ihre Grundlage in gesetzlichen Vorschriften finden. Nach § 7 Absatz 2 Satz 2 wird den Arrestierten im Rahmen des Aufnahmeverfahrens ein Exemplar der Hausordnung ausgehändigt.

Zu § 35 - Aufsichtsbehörde, Vollstreckungsplan, Vollzugsgemeinschaften

Absatz 1 regelt, wer die Aufsicht über die Anstalten führt. Die Aufsichtsbehörde kann sich externen Sachverständigen bedienen.

Nach Absatz 2 legt die Aufsichtsbehörde die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Anstalten fest. Dies trägt rechtsstaatlichen Erfordernissen Rechnung.

Nach Absatz 3 kann Jugendarrest im Wege von Vollzugsgemeinschaften auch in Anstalten der Justizverwaltungen anderer Länder vollzogen werden.

Zu § 36 - Beirat

Die Vorschrift eröffnet die Möglichkeit der Bildung eines Beirats, schreibt diese jedoch nicht vor. Die Tätigkeit und die Kontakte des Beirats der Jugendanstalt Neustrelitz wirken sich aufgrund der örtlichen Nähe und personellen Überschneidungen auch in der JAA als Teilanstalt der Jugendanstalt Neustrelitz aus. Gleichwohl wird die Regelung zur Bildung eines Beirats in das Gesetz aufgenommen, um die Bildung eines solchen für spätere Entwicklungen, z. B. einen weiteren Standort einer Jugendarrestanstalt, nicht auszuschließen.

Bedienstete dürfen dem Beirat nach Satz 2 nicht angehören, um Interessenskollisionen zu vermeiden. Detaillierte Bestimmungen zur Zusammensetzung und Größe des Beirats, zur Bestellung und Abberufung der Beiratsmitglieder, zur Dauer der Amtszeit, legt nach Satz 2 die Aufsichtsbehörde fest.

Der Anstaltsbeirat soll gemäß Absatz 2 eine doppelte Aufgabe erfüllen. Er soll einerseits Anregungen und Verbesserungsvorschläge von außen in die Anstalt einbringen und andererseits die Öffentlichkeit für Anliegen des Arrestes sensibilisieren. Der Anstaltsbeirat soll zudem die Jugendlichen durch die Vermittlung weiterführender Maßnahmen nach der Entlassung unterstützen. Hierbei ist es förderlich, wenn die Beiratsmitglieder bereits über entsprechende Kontakte außerhalb des Vollzugs verfügen oder solche knüpfen.

Zur Aufgabenerfüllung ist es erforderlich, dass sich die Arrestierten ungehindert an die Beiratsmitglieder wenden können und diese Einrichtungen der Anstalt und diese selbst besichtigen dürfen. Dies ermöglichen die Regelungen der Absätze 3 und 4.

Absatz 5 normiert eine Verschwiegenheitspflicht für vertrauliche Informationen, die den Beiratsmitgliedern in Ausübung ihres Ehrenamtes zur Kenntnis gelangt sind. Diese Pflicht endet nicht mit der Aufgabe des Amtes.

Zum zweiten Abschnitt - Freizeit- und Kurzarrest, Nichtbefolgungsarrest, Arrest neben Jugendstrafe**Zu § 37 - Grundsatz**

Die Bestimmung benennt alle in Betracht kommenden sonstigen Formen des Arrestes, nämlich den Freizeit- und Kurzarrest (Nummer 1), den Nichtbefolgungsarrest (Nummer 2) und den Jugendarrest neben Jugendstrafe (Nummer 3, sogenannter Warnschussarrest) und bestimmt die grundsätzliche Anwendbarkeit der Bestimmungen über den Dauerarrest, soweit in §§ 38 bis 40 nichts anderes bestimmt ist.

Zu § 38 - Freizeit- und Kurzarrest

Die Bestimmung trägt dem Umstand Rechnung, dass sich die Arrestierten im Freizeit- und Kurzarrest nur wenige Tage, häufig nur ein Wochenende, in der Anstalt befinden.

Absatz 1 bestimmt, dass auch bei einem sehr kurzen Aufenthalt dieser nicht auf ein bloßes „Wegsperrn“ beschränkt sein darf. Insoweit sind auch hier geeignete Maßnahmen im Sinne von § 5 Absatz 3 anzubieten. Gleichwohl kommen aufgrund der Kürze des Vollzugs nicht alle Maßnahmen in Betracht, die den Arrestierten im Vollzug des Dauerarrestes zur Verfügung stehen, sondern nur solche, die in der zur Verfügung stehenden Zeit sinnvoll erscheinen.

Absatz 2 regelt Abweichungen von den für den Vollzug des Dauerarrestes bestimmten Vorgaben, die sich aufgrund der Kürze der Zeit nicht oder nur eingeschränkt umsetzen lassen.

Dies betrifft nach Satz 1 das als Grundlage für die Erstellung des Arrestplans dienende ausführliche Gespräch zur Ermittlung des Maßnahmebedarfs (§ 8 Absatz 1), die Erstellung eines Arrestplans (§ 8 Absatz 2) und die regelmäßige Erstellung eines Schlussberichts (§ 29). Gleichwohl ist auch in diesen Fällen ein Entlassungsgespräch sinnvoll.

Nach Satz 3 findet eine ärztliche Zugangsuntersuchung (§ 7 Absatz 4) nur dann statt, wenn Anhaltspunkte für eine Vollzugsuntauglichkeit bestehen.

Zu § 39 - Nichtbefolgungsarrest

Nach Absatz 1 Satz 1 ist es zunächst wesentlich festzustellen, warum die Arrestierten den Pflichten, die ihnen auferlegt wurden, nicht nachgekommen sind. Darauf aufbauend können sodann entsprechende Lösungsansätze erarbeitet werden. Satz 2 bestimmt, dass die Arrestierten dazu angehalten und motiviert werden sollen, die ihnen erteilten Weisungen oder Anordnungen zu befolgen und ihre Auflagen zu erfüllen. Dies kann in geeigneten Fällen auch bereits während des Vollzugs erfolgen.

Absatz 2 modifiziert § 5 Absatz 2 für den Fall, dass der Arrest angeordnet wurde, weil die Arrestierten eine Anordnung nicht befolgt haben, die ihnen nach der Begehung einer Ordnungswidrigkeit auferlegt wurde.

Der Schlussbericht (§ 29) im Nichtbefolgungsarrest hat nach Absatz 3 auch Angaben über die Befolgung von Weisungen oder Anordnungen sowie die Erfüllung von Auflagen während des Vollzugs zu enthalten. Dies ist wesentlich für mögliche nachträgliche Entscheidungen des Jugendgerichts.

Absatz 4 berücksichtigt, dass Nichtbefolgungsarrest auch in der Form von Kurz- und Freizeit-arrest angeordnet werden kann. Insoweit findet zusätzlich § 38 Anwendung.

Zu § 40 - Jugendarrest neben Jugendstrafe

Absatz 1 stellt klar, dass sich die Gestaltung des Vollzugs und seine Einzelmaßnahmen auch an den in § 16a Absatz 1 Nummer 1 bis 3 JGG genannten Anordnungsgründen zu orientieren haben. Wird die Verhängung oder die Vollstreckung der Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt, so kann nach § 16a Absatz 1 JGG abweichend von § 13 Absatz 1 JGG daneben Jugendarrest verhängt werden, wenn dies

- „1. unter Berücksichtigung der Belehrung über die Bedeutung der Aussetzung zur Bewährung und unter Berücksichtigung der Möglichkeit von Weisungen und Auflagen geboten ist, um dem Jugendlichen seine Verantwortlichkeit für das begangene Unrecht und die Folgen weiterer Straftaten zu verdeutlichen,
2. geboten ist, um den Jugendlichen zunächst für eine begrenzte Zeit aus einem Lebensumfeld mit schädlichen Einflüssen herauszunehmen und durch die Behandlung im Vollzug des Jugendarrestes auf die Bewährungszeit vorzubereiten, oder
3. geboten ist, um im Vollzug des Jugendarrestes eine nachdrücklichere erzieherische Einwirkung auf den Jugendlichen zu erreichen oder um dadurch bessere Erfolgsaussichten für eine erzieherische Einwirkung in der Bewährungszeit zu schaffen.“

Absatz 2 verpflichtet die Bewährungshilfe bereits während des Vollzugs zu einer Zusammenarbeit, um eine bestmögliche Vorbereitung der Bewährungszeit nach dem Vollzug zu gewährleisten.

Absatz 3 regelt Besonderheiten bei den Außenkontakten, wenn der Arrest verhängt wurde, um die Arrestierten für eine begrenzte Zeit aus einem Lebensumfeld mit schädlichen Einflüssen herauszunehmen.

Absatz 4 berücksichtigt, dass Nichtbefolgungsarrest auch in der Form von Kurz- und Freizeit-arrest angeordnet werden kann. Insoweit findet zusätzlich § 38 Anwendung.

Zum Dritten Abschnitt - Kriminologische Forschung, Datenschutz

Zu § 41 - Kriminologische Forschung

Die Vorschrift bestimmt, dass es auch im Bereich des Vollzugs des Jugendarrestes einer kriminologischen Begleitforschung bedarf, um eine Evaluation und Weiterentwicklung sicher zu stellen.

Zu § 42 - Entsprechende Anwendung des Strafvollzugsgesetzes

Die Bestimmung erklärt zahlreiche Bestimmungen des 21. Abschnitts „Datenschutz des Strafvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern“, der vollzugsspezifische Datenschutzbestimmungen enthält und damit die allgemeinen Datenschutzbestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommerns ergänzt, für entsprechend anwendbar. Die Verweisung dient einer schlanken Gesetzgebung. Es besteht kein Grund, den Arrestierten insoweit ein geringeres Schutzniveau zuzubilligen als Jugendstrafgefangenen oder erwachsenen Strafgefangenen.

Absatz 1 enthält Abweichungen, um den Besonderheiten dieses Gesetzes Rechnung zu tragen.

Der Verweis stellt insbesondere auch die Möglichkeit der Übermittlung von Daten zwischen der Einrichtung, der Aufsichtsbehörde und der Vollstreckungsleitung sicher, soweit dies für den Vollzug des Jugendarrestes (§ 110 Absatz 1 StVollzG M-V) oder seine Vollstreckung (§ 110 Absatz 2 Ziffer 5 StVollzG) erforderlich ist.

Zum vierten Abschnitt - Schlussvorschriften**Zu § 43 - Ersetzung und Fortgeltung von Bundesrecht**

Die Bestimmung regelt das Verhältnis zum Bundesrecht. Durch die am 1. September 2006 in Kraft getretene Änderung des Grundgesetzes (Föderalismusreform) wurde in Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG der Strafvollzug, einschließlich des Vollzugs des Jugendarrestes, aus den Gegenständen der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes herausgenommen und auf die Länder übertragen. Nach der Übergangsregelung des Artikel 125 a Absatz 1 Satz 1 GG gilt Recht, das als Bundesrecht erlassen worden ist, aber wegen der Änderung des Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG nicht mehr als Bundesrecht erlassen werden könnte, als Bundesrecht fort, kann aber durch Landesrecht ersetzt werden. Infolgedessen hat der Landesgesetzgeber eine Ersetzungsbefugnis, soweit der Bund Regelungen wegen der Streichung der Materie „Strafvollzug“ aus dem Katalog des Artikel 74 Absatz 1 GG nicht mehr erlassen könnte. Diese Ersetzungsbefugnis findet aber dort ihre Grenze, wo nach wie vor allein eine bundesrechtliche Kompetenz gegeben ist. Die Bestimmung legt deshalb zur Rechtsklarheit den Regelungsumfang des Landesgesetzes fest.

Nach Absatz 1 wird durch dieses Gesetz § 90 JGG Absatz 1 und 2 Satz 1 ersetzt, der bislang ausschließlich Regelungen zum Vollzug des Jugendarrestes beinhaltete. Seit der Föderalismusreform ist eine Ersetzung möglich. Davon macht die Vorschrift Gebrauch.

Absatz 2 regelt das Verhältnis zur Jugendarrestvollzugsordnung (JAVollzO). Auch diese Regelung wird ersetzt, soweit sie vollzugliche Bestimmungen trifft. Die JAVollzO beinhaltet jedoch auch vollstreckungsrechtliche Regelungen, für deren Ersatz dem Landesgesetzgeber keine Kompetenz zukommt. Insoweit gelten § 4 (zügige Vollstreckung), § 5 Absatz 3 (Absehen von der Vollstreckung bei bestimmten Personen), § 17 Absatz 4 (Unterbrechung des Arrestes) und § 25 Absatz 1, 3 und 4 (Berechnung von Arrestzeiten) JAVollzO fort.

Zu § 44 - Einschränkung von Grundrechten

Diese Vorschrift entspricht dem Zitiergebot des Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 GG.

Zu Artikel 2**Änderung des Jugendstrafvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern**

Die Änderung lässt die Verordnungsermächtigung entfallen, so dass der Vollstreckungsplan für die Jugendstrafhaft als Verwaltungsvorschrift entsprechend den Regelungen im StVollzG M-V, im SVVollzugsG M-V und im PsychKG erlassen werden kann. Ferner wird die den Vollstreckungsplan erlassende Behörde als Aufsichtsbehörde bezeichnet. Die weiteren Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Artikel 3**Änderung des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern**

Die Änderung lässt die Verordnungsermächtigung entfallen, sodass der Vollstreckungsplan für die Untersuchungshaft als Verwaltungsvorschrift entsprechend den Regelungen im StVollzG M-V, im SVVollzugsG M-V und im PsychKG erlassen werden kann. Ferner wird die den Vollstreckungsplan erlassende Behörde als Aufsichtsbehörde bezeichnet. Die weitere Änderung ist redaktioneller Art.

Artikel 4**Inkrafttreten**

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.